

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 144

erschien am 20. Februar 1865.

480.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. Oktober 1864, B. 5747, Mag. B. 133.880 und 146.628,

mit welchem für die Auszahlung einiger periodisch wiederkehrenden Ausgaben bestimmte Tage festgesetzt werden.

Zur Beförderung des gefaßten Beschlusses, daß die verfügbaren Gelder der Kommune zinstragend bei der n. ö. Escomptebank deponirt und die Auszahlungen mittelst Checks bewerkstelligt werden sollen, ist als zweckmäßig erkannt worden, in die Auszahlungen der städtischen Kassa durch Fixirung und Einhaltung bestimmter Zahlungstage für gewisse Ausgaben-Posten eine möglichst strenge Ordnung zu bringen.

Demzufolge sollen die Besoldungen der Beamten allmonatlich am 1., jene der Lehrer am 5., die Pensionen am 25., die Verläge der Pfarren zur Armenpflege im Februar am 27., in den übrigen Monaten am 29., und wenn dieser auf einen Sonntag fallen sollte, am Tag vorher, jene der Gemeinde-Bezirks-Verwaltungen am 3. und 18. ausgezahlt werden.

Die Zahlung der größeren, d. i. den Betrag von eintausend Gulden überschreitenden Kontoforderungen, Vorschüsse und à Konto-Zahlungen an die städt. Kontrahenten soll wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag geschehen, zu welchem Zwecke die städtische Buchhaltung die bei ihr einlangenden derlei Anforderungen bis Dinstag und Freitag sammeln, und das Verzeichniß derselben nach dem Schlusse der Amtszeit an das Oberkammeramt gelangen lassen wird. In dringenden Fällen sind Ausnahmen hievon mit Bewilligung des Herrn Bürgermeisters zulässig.

Auch wurde die Steuerkassa beauftragt, die Kommunalsteuern wöchentlich zweimal, nämlich am Dinstag und Freitag, zur Zeit der Zinstermine aber täglich an das Oberkammeramt abzuführen.

481.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 31. Dezember 1864, B. 30.641, Mag. B. 161.392,

die Termine betreffend, mit deren Eintritte die Raten der direkten Steuern verfallen und zu entrichten sind.

In Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Staatsrechnungsjahres mit dem Solar-Jahre und in Uebereinstimmung mit der Anordnung des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. Dezember 1812, nach welcher diese Steuer in zwei halbjährigen Raten im Vorhinein zu entrichten ist, hat das k. k. Finanz-Ministerium mit Verordnung vom 20. Dezember 1864, B. 53088, für die Zeit von dem genannten Jahre 1865 angefangen, die Monate Jänner und Juli als die Termine bestimmt, mit deren Eintritte die halbjährigen Raten der Erwerbsteuer jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Was die übrigen direkten Steuern betrifft, hat das k. k. Finanz-Ministerium in Ansehung der hierlands bestehenden Gepflogenheit, die Einkommensteuer mit der Grund- und Gebäudesteuer in gleichen vierteljährigen Raten einzuhoben, nichts zu erinnern befunden, wornach also die Termine zur Entrichtung dieser Steuern mit Rücksicht auf den Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Dezember 1863, B. 31496 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1864 S. 6) vom Solar-Jahre 1865 angefangen auf die Monate Februar, Mai, August und November j. J. fallen, mit deren Eintritt die gleichen vierteljährigen Raten derselben verfallen und zu entrichten sind.

A n h a n g.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Dezember 1864, B. 5658, Mag. B. 118041, wurde zur Hintanhaltung der Staubentwicklung, welche bei dem Abbrechen von Gebäuden durch gewaltsames Herabwerfen und unachtsames Aufladen des Schuttes verursacht wird, eine Kundmachung erlassen, in welcher der beim Herablassen und Aufladen des Schuttes zu beachtende Vorgang festgesetzt wird.

Die Ausscheidung der Glas- und Perlbläser aus der Genossenschaft der Glaser und Glashändler wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Dezember 1864, B. 51.521, Mag. B. 161.816.)

Am Ende einer jeden Woche sind aus allen bereits in Rechtskraft erwachsenen Straf-erkenntnissen, welche wegen unterlassener Reinigung oder Bestreuung des Trottoirs bei Schneefall oder Glatteis gefällt werden, die Nummer des Hauses, dessen Eigenthümer, Administrator oder Besorger gestraft worden ist, ferner die Strafe und der Strafbetrag, jedoch ohne Namhaftmachung des Gestraften, öffentlich durch die Zeitungen bekannt zu geben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Dezember 1864, B. 6802, Mag. B. 159.801.)

Zur Hintanhaltung nachtheiliger Störungen im regelmäßigen Eingehen der Staatsauslagen für das Verwaltungsjahr 1865 hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 24. Dezember 1864 Z. 62249 anzuordnen gefunden, daß bis zum Erscheinen des über den Staatsvoranschlag für das bezeichnete Jahr zu gewärtigenden Gesetzes die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der direkten Steuern nach dem Ausmaße des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres 1864, jedoch mit einstweiliger Hinweglassung der im Art. IV des Finanzgesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. B. Nr. 14) festgestellten Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages stattzufinden habe.

Die Vorarbeiten zur definitiven Anreparitur und Vorschreibung dieser Steuern für das Jahr 1865 sind sogleich in Angriff zu nehmen und es ist hierbei auch das im oberrwähnten Art. IV des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgestellte erhöhte Ausmaß des außerordentlichen Zuschlages, jedoch vorläufig nur für die Monate Jänner, Februar und März 1865 in Anschlag zu bringen. (Erlaß der k. k. östr. Finanz-Landes-Direktion vom 26. Dez. 1864, B. 30863, Mag. B. 16.193.)

Das k. k. Staatsministerium hat sich laut Erlasses vom 2. Juli 1864, Z. 1270, mit der obersten Rechnungs-Kontrollbehörde in dem Beschlusse geeinigt, daß es von der Vorlage dokumentirter Jahresrechnungen über die in Wien und Nieder-Oesterreich bestehenden weltlichen Privat-Stiftungen an die Staatsverwaltung in der Regel abzukommen habe, daß daher künftighin nur nicht dokumentirte Rechnungs-Extrakte einzusenden sind und daß die Detailkontrolle über diese Stiftungen den hiezu berufenen Körperschaften und Organen überlassen werden soll.

In Durchführung dieses Grundsatzes wurden dem Magistrate die Stiftungen namhaft gemacht, bezüglich welcher die Detailkontrolle durch die städtische Buchhaltung zu führen ist, für welche daher auch vom Verwaltungsjahre 1864 angefangen, der k. k. n. ö. Staathalterei beziehungsweise der nied. österr. Staatsbuchhaltung alljährlich nur summarische nicht dokumentirte Rechnungs-Extrakte einzusenden sind, welchen jedoch von Seite der städtischen Buchhaltung die Bestätigungsklausel beizusetzen ist, daß dieselben mit den geprüften und richtig befundenen dokumentirten Jahresrechnungen vollkommen übereinstimmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1864, B. 29.293, Mag. B. 983.)

Zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird im Jahre 1865 für den Landesfond eine Umlage von zwölf Neukreuzern, für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Neukreuzern, zusammen eine Umlage von achtzehn Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen, eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Dezember 1864.)

Im Nachhange zu dem mit der Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion v. 26. Dezember 1864, B. 30863, bekannt gegebenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 24. Dezember 1864, Z. 62249, wird in Folge Ministerial-Dekretes vom 28. Dezember 1864, Z. 62962, bedeutet: gemäß Art. I des ins R. G. B. aufgenommenen Gesetzes vom 28. Dezember 1864 sind nunmehr für die Monate Jänner, Februar und März 1865 die direkten Steuern sammt dem erhöhten außerordentlichen Zuschlage und der Einkommensteuer von den in diesen

drei Monaten fällig werdenden Obligationszinsen nach dem im Finanz-Gesetze vom 29. Februar 1864, Art. IV festgestellten Ausmaße einzubehalten.

(Erlaß der k. k. ö. Finanz-Landes-Direktion v. 30. Dez. 1864, B. 31.115, Mag. B. 162.767.)

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 29. Mai 1864, B. 16179, wurde bestimmt, daß von nun an die Entrichtung von Agenziegebühren der Handelsreisenden nur bei einem Steueramte (in Wien bei dem städtischen Steueramte) zu geschehen habe.

Demgemäß wurde daher der Magistrat angewiesen, diese Gelder nebst den, mit Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 16. Jänner 1863, B. 1578, festgestellten Zuschlägen nach den bestehenden Normen einzubringen, und im Sinne der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 14. Oktober 1863, B. 32011, zu verrechnen.

(Erlaß der k. k. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 30. Dezember 1864, B. 24.383, Mag. B. 3887.)

Bei der Erledigung des Voranschlages der Großkommune für das Jahr 1865 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. Die Zinskreuzer von den Wohnzinsen sind künftighin, da dieselben als direkte Gemeindeabgaben nach den Miethzinsen umgelegt werden, in einer selbstständigen, und zwar in der ersten Hauptrubrik unter den Titel: „unmittelbare Gemeindeumlagen auf den Miethzins“ zur Berechnung zu bringen.

2. In Zukunft soll die erste Hauptrubrik des öffentlichen Erfordernisses: I „Auslagen für die Gemeinderepräsentanz“ lauten und diese die Unterrubriken: Post 1 „Dotazion des Bürgermeisters“; Post 2 „Auslagen für den Gemeinderath“; Post 3 „Entschädigung für die mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Ausschüsse verbundenen Auslagen“, und Post 4 „Wahlauslagen“ umfassen.

Die derzeit bestehende Hauptrubrik „Auslagen für die Bezirksverwaltung“ ist aufzulassen; die bezüglichlichen Verwaltungsauslagen sind in die einschlägigen Rubriken der allgemeinen Verwaltungsauslagen einzubeziehen und nur in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

Ferner soll die zweite Hauptrubrik in Zukunft II „Bezüge der Beamten und Diener der Gemeindeverwaltung“ lauten und diese die Unterrubriken von Post 3 bis einschließlich 12 der gegenwärtigen Hauptrubrik I „Auslagen der Zentralverwaltung“ enthalten.

3. Bei Bewilligung außerordentlicher, im Voranschlage nicht sichergestellter Herstellungen und Objekte sind — die dringlichen und unaufschiebbaren Fälle ausgenommen — unter Einem sowohl die Deckung als auch die Ausführung derselben auf das nächste oder eines der folgenden Jahre zu übertragen, insofern die Finanz-Programm-Kommission nicht schon im heurigen Jahre für solche außerordentliche Auslagen Bedeckung geschaffen hat.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 3., 5. und 10. Jänner 1865, B. 5295, Mag. B. 13.557.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei ist auf das Gesuch der Einspännergenossenschaft um die Sistirung der weiteren Verleihung von Einspänner-Konzessionen zwar nicht eingegangen, hat jedoch den Magistrat beauftragt, im Sinne der §. 16 Art. 4 und §. 18 der Gewerbe-Ordnung bei der Verleihung weiterer solcher Lizenzen mit strenger Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse vorzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1865, B. 49570, Mag. B. 8852.)

Das k. k. Staatsministerium hat unterm 7. Jänner 1865, Z. 24.209, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium über die von den politischen und militärischen Landesstellen erstatteten, die Heeresergänzung des Jahres 1864 betreffenden Hauptberichte zu mehreren Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze einige Anordnungen erlassen, welche auszugsweise nachfolgen.

1. Unehelich geborne Brüder einziger ehelicher Söhne sind, wenn die Befreiung der Letzteren von Einem der Aelternthelle angesprochen wird, bei der Beurtheilung der Militärpflicht ihrer ehelichen Brüder als nicht vorhanden zu betrachten, insoferne bezüglich der ehelichen Brüder die Bedingung des Absatzes b im §. 13 des H. G. G. eintritt.

2. Patental-Invaliden können nicht als erwerbsunfähige Angehörige eines Stellungspflichtigen angesehen werden.

3. Der Umstand, daß ein Bruder im Heere dient, ist, falls diese Bedingung nicht schon durch die Partei nachgewiesen wurde, von der politischen Bezirksbehörde aus ihren Akten sicher zu stellen; nöthigen Falls kann auch das Grundbuchblatt des Mannes im Wege des Ergänzungsbereichs-Kommandos eingeholt werden.

4. Wird der Magistrat an die im §. 56 d. A. U. enthaltenen Anordnungen zur genauen Nachachtung erinnert.

5. Hat der Schlußabsatz des §. 74 d. A. U. künftig außer Wirksamkeit zu treten, und es darf sonach die Bezeichnung von Nachmännern selbst dann stattfinden, wenn das Kontingent eines Bezirkes nicht gedeckt ist.

6. Bei Reklamationen nach versäumter Frist sind die zur Entschuldigung des Fristversäumnisses vorgebrachten Umstände und Gründe mit aller Strenge zu prüfen.

Zur Verhütung verspäteter Reklamationen werden die Bezirksbehörden neuerdings verpflichtet, den Parteien bei dem Anbringen von Reklamationen nach dem §. 15 A. U. dadurch behilflich zu sein, das selbe unweigerlich auch mündliche Reklamationen gestatten und über selbe ein Protokoll aufnehmen.

7. Im Falle der Ergänzungs-Bezirks-Kommandant aus dem Anlasse der Untersuchung der Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit des Anverwandten eines Entlasswerbers Anstände gegen den Befund des Zivilarztes erhebt und die dießfällige Verhandlung zur Entscheidung der Landesstellen gelangt, so haben die beiden Landesstellen zu vereinbaren, ob eine Untersuchung durch den Landesmedizinalrath allein, oder durch selben von der Ueberprüfungs-Kommission einzutreten habe.

8. Unterstandgeber und Gemeindevorsteher sind, im Falle dieselben die Befolgung des §. 9 des H. G. G. außer Acht lassen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

9. Damit die Matrikelauskünfte (Beilage 5 des A. U.) in Fällen, wo das Alter des Vaters oder Bruders nicht nur nach dem Jahre, sondern auch nach dem Monate und dem Tage der Geburt berechnet werden muß, die erforderlichen Anhaltspunkte bieten können, wird angeordnet, daß in der zweiten Rubrik dieser Auskünfte zu der Angabe des Geburtsjahres auch Monat und Tag der Geburt, jedoch nur dann beizusetzen sein wird, wenn es sich um die Bestätigung des Alters von 60 oder 70 Jahren bei Vätern und von 15 oder 18 Jahren bei Söhnen handelt.

Die Nachweisungen des Ergebnisses der Nachstellungen von hiezu Borgemerkten sind nur mehr vierteljährig, und zwar mit dem Abschlusse 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1865 bis 6. des auf diese Termine folgenden Monats vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1865, B. 2514, Mag. B. 12.448.)

Der Gemeinderath hat in der Plenarversammlung vom 11. Oktober 1864, Z. 3433, den Beschluß gefaßt, daß den durch die Verabreichung von Speisen und Getränken von Seite der Baupolier auf den Bauplätzen bestehenden Uebelständen nach Möglichkeit entgegen zu wirken sei.

Dem Wunsche des Gemeinderathes entsprechend hat der Herr Bürgermeister bei dem Magistrat verfügt, daß im allgemeinen Interesse mit der Verleihung von derlei Konzessionen, so weit es mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich ist, eingehalten und im Falle von Rekursen durch geeignete Vorstellungen dahin gewirkt werde, daß die Verleihung solcher Konzessionen auch von Seite der höheren Instanzen so viel als möglich beschränkt werde.

Dieser Gemeinderaths-Beschluß wurde auch von der k. k. Statthalterei aus Anlaß eines gegen eine derartige Abweisung ergriffenen Rekurses mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1865, Z. 258, Mag. Z. 16.176, durch die Abweisung des Rekurrenten aufrecht erhalten.

Die in Erledigung kommenden Steuerexekutor-Stellen sind künftighin nur in Ermangelung vollständig tauglicher, nach Wien zuständiger Individuen, an nicht nach Wien zuständige Personen zu verleihen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1865, B. 326, Mag. B. 119.621.)

Mit Rücksicht auf das vom Gemeinderathe genehmigte Statut der städtischen Buchhaltung wurde rücksichtlich des Geschäftsverkehrs zwischen Magistrat und Buchhaltung Folgendes angeordnet:

1. Die Adressirung zwischen beiden Organen bleibt wie bisher.
2. Das „Videat-Buchhaltung“ ist ebenfalls in allen bisherigen Fällen beizubehalten.
3. Die im kurzen Wege an die Buchhaltung zur Aeußerung gelangenden Geschäftsstücke sind mit dem vom Referenten zu unterfertigenden Bescheide: „der Buchhaltung zur gefälligen Aeußerung zuzumitteln“, in der bisherigen Weise an die Buchhaltung abzugeben, welche ihre Aeußerung in der bisherigen Art auf demselben Referatsbogen beizufügen und zu retourniren hat.
4. Alle sonstigen vom Magistrat an die Buchhaltung gerichteten Mittheilungen, Einladungen zu Kommissionen zc. sind in der Form von Schreiben zu stilisiren, worin sich des Scheines einer Auftragsstellung zu enthalten und der Stil in jener höflichen Weise zu wählen ist, wie er sich zwischen koordinirten Organen als passend herausstellt.
5. Alle von der Buchhaltung an den Magistrat zu erstattenden Aeußerungen und Anzeigen, die nicht auf den Referatsbögen im kurzen Wege requirirt, sondern von der Buchhaltung selbst veranlaßt werden, sind nicht in Berichtsform, sondern als ämtliche Mittheilungen zu verfassen. In besonders wichtigen Fällen sind derlei Mittheilungen oder Anzeigen unmittelbar an den Herrn Bürgermeister berichtlich zu leiten.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 1. Februar 1865, B. 93, Mag. B. 18.690.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 145

erschien am 30. April 1865.

482.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Februar 1865, B. 4532, Mag. B. 27.693,

die Zimentirung der Laugenwagen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1865, B. 17.551, die Anordnung der Zimentirung der Laugenwagen und der Anwendung zimentirter Laugenwagen genehmigt.

Durch die Einführung zimentirter Laugenwagen wird jedoch der Erlaß vom 16. Mai 1863, B. 7317, (s. Verordnungs-Blatt J. 1863, S. 121) in keinem Punkte abgeändert. Den bezüglichen Zwischenhändlern ist es nicht zur Pflicht zu machen, sich solche zimentirte Laugenwagen anzuschaffen.

Eine besondere Vorschrift, bis wie weit an den Laugenwagen die Anzeigen des spezifischen Gewichtes zu gehen haben, ob von 1.000 bis 1.100 oder 1.400, hat nicht zu ergehen. Das Zimentirungsamt ist jedoch zu ermächtigen und zu beauftragen, jeden Aräometer, der ihm zur Prüfung übergeben wird, zu prüfen und mit den entsprechenden Belegen der vorgenommenen Prüfung zu versehen.

Das Wasserglas und dessen Lösungen in Wasser sind keine Laugen, führen auch nirgends diesen Namen, können deshalb auch nicht nach den Bestimmungen des vorzitierten Ministerial-Erlasses behandelt werden.

Schwefelleber und blausaure Alkalien sind Gifte; erstere werden zum Waschen nirgends, letztere höchstens zum Ausbringen von Silberflecken aus Wäsche u. dgl. verwendet. Ihr Verkauf ist durch bestehende Vorschriften geregelt, kämen sie oder ihre Lösungen im Detailhandel vor, so müßte ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht der Lösung nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden; besondere Verfügungen darüber erscheinen daher nicht nothwendig.

Indem der Wiener Magistrat von dieser Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird, wird derselbe angewiesen, das Zimentirungsamt zu beauftragen, die Prüfung der an dasselbe gelangenden Aräometer, in der im vorstehenden Erlasse bezeichneten Weise zu veranlassen.

483.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Februar 1865, B. 7536, Mag. B. 32118,

die Genehmigung der Instrukzion zur Prüfung der Gasmesser betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1865, Z. 24.600, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium den vorgelegten Entwurf der Instrukzion zur Prüfung der Gasmesser zu genehmigen befunden.

Da weiters nach den Auseinandersetzungen des Wiener Zimentirungsamtes die Approbierung der Gasmesser zum geringsten Theile von den Gas-Konsumenten, größtentheils aber von den Gaserzeugern zum Behufe der Erprobung der Qualität des Gases angesucht wird, und diese Letzteren trotz der bisherigen unentgeltlichen Vornahme der Prüfung ihrer Gasmesser für ihre dießfällige Mühe den Konsumenten nicht unbedeutende Geldbeträge anrechnen, so hat das Staatsministerium gleichzeitig zu gestatten befunden, daß für die Prüfung eines Gasmessers bis zu zehn Klammern eine Maximalgebühr von 2 fl. 50 kr., für größere Gasmesser eine Maximalgebühr von 3 fl. 80 kr. vom Wiener Zimentirungsamte eingehoben und verrechnet werden dürfe.

Von dieser Verfügung wurden unter Einem auch die übrigen Länderstellen mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß bei der Kostspieligkeit des Kubizirungs-Apparates, welcher überdieß noch eine technische Vorbildung des Zimentirers voraussetzt, dieser Apparat für den Fall des erwiesenen Bedürfnisses nur bei Zimentirungsämtern der Provinzial-Hauptstädte eingeführt werden dürfe, welche sich dann wegen der entsprechenden Belehrung und der bezüglichen Instrukzion an das Wiener Zimentirungsamt zu wenden haben.

484.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. März 1865, B. 4380, Mag. B. 66.780,

die Verleihung von Gemeinde = Ehrenämtern betreffend.

Künftighin sind Ehrenämter in der Gemeinde, als Armenvater-, Waisenvater-Stellen zc. nur an nach Wien zuständige Personen zu verleihen.

485.

Verordnung des Magistrates

vom 3. April 1865, B. 9417,

mit welcher die Bestimmungen über die Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen und über die Fachschulen für Gewerbslehrlinge bekannt gegeben werden.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Dekrete vom 5. Juni 1864, Z. 2458, die den gegenwärtigen Verhältnissen und gesetzlichen Anordnungen entsprechenden Bestimmungen über die Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen und über die Fachschulen für Gewerbslehrlinge erlassen.

(Diese Bestimmungen sind abgesondert in Druck gelegt worden.)

Hierüber wurden bei der k. k. Statthalterei unter Beiziehung des k. e. Ordinariates, der Handels- und Gewerbekammer, des Gemeinderathes und des Magistrates Beratungen gepflogen

und die dießfälligen Beschlüsse dem Magistrate mit dem Statthaltereidekrete vom 17. Jänner 1865, Z. 1669, zur Durchführung bekannt gegeben.

Demgemäß soll der Wiederholungs-Schulunterricht nunmehr wöchentlich zweimal, und zwar Sonntag Vormittags von 9 bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr und Mittwoch Abends von 6 bis 8 Uhr, ertheilt werden.

Die Ertheilung des Abendunterrichtes am Mittwoch beginnt jedoch erst vom künftigen Schuljahre, das ist vom Oktober 1865 an.

Der Religionsunterricht ist den Lehrlingen statt der bisherigen Christenlehre in der Schule zu ertheilen, soll in der Regel an Sonntagen gehalten und nach demselben die Lehrlinge um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr zur h. Messe geführt werden.

Da die Zahl der Schulen nicht ausreicht, so können mehrere Klassen in einem größeren Lokale zusammengezogen werden. In jenen Schulen, bei welchen der Religionsunterricht am Sonntage nicht erfolgen kann, ist er Mittwoch um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vorzunehmen.

Unter Hinweisung auf die §§. 10 und 17 des obigen Ministerial-Erlasses werden die Genossenschaften aufgefordert, durch freie Wahl aus ihrer Mitte einen Repräsentanten als Inspektor zu wählen und dem Magistrate als Gewerksbehörde bekannt zu geben.

Das Amt des Inspektors ist ein Ehrenamt.

Die gewählten Inspektoren sind vom Magistrate der k. k. Statthalterei anzuzeigen und der Handelskammer mitzutheilen, welche gemeinschaftlich mit dem Gemeinderathe deren Eintheilung nach Bezirken veranlassen wird.

Die Inspektoren haben sohin nach der für sie von der Handelskammer in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe auszuarbeitenden und von der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Instruktion ihre Funktion zu beginnen und halbjährig über ihre Beobachtungen allfällige Anträge an die Handelskammer zu stellen, welche sich rücksichtlich deren Erledigung mit dem Gemeinderathe in das Einvernehmen setzen wird.

Jeder Lehrling ist bei seiner Aufnahme von dem Genossenschafts-Vorstande mit einem nach allen Rubriken gehörig ausgefertigten Kontrollbüchel unentgeltlich zu betheilen. Von diesen Bücheln wird eine besondere Auflage entweder von dem k. k. Schulbücherverschleiß oder dem Magistrate veranstaltet und den Genossenschaften gegen Entgelt abgelassen werden, und es dürfen nur jene Büchel gebraucht werden, bezüglich welcher den Genossenschaften eine besondere Verständigung zukommen wird.

In Förderung dieser Bestimmungen sind die Schulvorstände beauftragt, die Nachweisung über die Vernachlässigung des Schulbesuches allmonatlich dem Magistrate anzuzeigen. Der Magistrat wird hierüber nach §. 19 dieser Bestimmungen gegen die Schuldtragenden verfahren.

486.

Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 12. April 1865, B. 2177, Mag. B. 50.314,

mit welcher dem Magistrate die Enthebung von der Vorlage der Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konfirmationen bekannt gegeben wird.

Ueber Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vom 23. März 1865, Z. 10.646, wird der Magistrat zum Zwecke der Vereinfachung von der Vorlage der Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konfirmationen, wie sie gegenwärtig geführt werden, für die Zukunft enthoben.

Die Protokolle und Eingaben der Gewerbetreibenden, welche ein Gewerbe zurücklegen, sind daher künftig ohne diesen Tabellen und zwar wie bisher je 10 Stück, belegt mit dem üblichen Beilagen-Verzeichnisse an die k. k. Steuer-Administration zu leiten, und in den Anmerkungs-Kolonnen dieses Verzeichnisses das Datum des Zurücklegungs-Protokolls oder Besuches anzuführen, auf der Rückseite der einzelnen Protokolle aber die bestehenden Steuerreste der zurücklegenden Gewerbs-Inhaber ersichtlich zu machen.

Werden Abschreibungen der Erwerbsteuer wegen Erlöschung und Kassirung des Gewerbes oder wegen unbekanntes Aufenthaltes nöthig, so ist der bezügliche Antrag in der an die k. k. Steuer-Administration zu richtenden Note zu erörtern, und es wird auf Grund der übersendeten Protokolle die Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer in der bisherigen Art verfügt werden.

Durch diese Abänderung wird an dem bisherigen Vorgange bei der Vorlage der Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen nichts geändert; übrigens unterliegt es keinem Anstande, den gegenwärtig noch vorhandenen Borrath an Erwerbsteuer-Abschreibungs-Tabellen gänzlich zu verwenden, und erst nach erfolgter Verwendung mit der einfachen Vorlage gesammelter Zurücklegungs-Protokolle vorzugehen.

A n h a n g.

Die Ausscheidung der Chocolademacher aus der Genossenschaft der Zuckerbäcker, so wie die Bildung einer selbstständigen Genossenschaft der Erstgenannten wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1863, B. 16.904, Mag. B. 54.941.)

Mit der Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 29. Dezember 1864 (R. G. B. Nr. 9, Jahrg. 1865) wird das Strafkosten-Verpflegspauschale für die fünf Jahre 1865 bis 1869 bestimmt.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 15. Oktober 1864, B. 4685, die Einsendung von monatlichen Zentral-Gebahrungsausweisen über die direkten Steuern an die Staatsbuchhaltung angeordnet.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Form und Einrichtung dieser Gebahrungsausweise hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Dekrete vom 19. Jänner 1865, B. 254, im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Kontrollbehörde nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Sämmtliche Steuerämter haben bei Gelegenheit der Vorlage der Monats-Eingaben an die leitenden Finanzbehörden die baren Steuerrückvergütungen nach den einzelnen Steuer-gattungen, dann die Steuerexekuzionsgebühren und die Steuerexekuzionskosten summarisch und in so ferne aus den Steuergeldern auch Belohnungen an politische Beamte und Gemeinden aus Anlaß der Steuereinhebung erfolgt worden sind, die dießfälligen Ausgaben, und zwar nach dem Dienste der Vorjahre und nach dem laufenden Dienste getrennt, dann in Gulden und Kreuzern nachzuweisen.

2. Sämmtliche Landeshaupt- (Landesfilial-) und Sammlungskassen haben:

- a) an die leitenden Finanzbehörden einen auf Grund der Steuer-Hilfs-Journale verfaßten Ausweis einzusenden, worin die bei diesen unmittelbar eingeflossene Einkommensteuer von fixen Bezügen, die Erbsteuer, sowie die anderen allenfalls unmittelbar eingezangenen

direkten Steuern und die dießfalls geleisteten baren Rückvergütungen nach den einzelnen Steuergattungen, dann nach dem Dienste der Vorjahre und nach dem laufenden Dienste ersichtlich gemacht sind.

- b) In diesen Ausweisen ist von den genannten Landeshaupt- (Landesfilial-) Kassen auch die in den Steuer-Hilfs-Journalen verrechnete Einkommensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen abgedeutert evident zu stellen.

3. Die Rechnungs-Hilfsämter der leitenden Finanzbehörden haben vom Monate Jänner 1865 angefangen auf Grundlage der steuerämtlichen Monats-Eingaben, dann der zu 1 und 2 erwähnten Behelfe einen Zentral-Gebührungs-Ausweis für das ganze Kronland zu verfassen und zu dem vorgeschriebenen Termine an die betreffenden Staatsbuchhaltungen einzusenden.

Da aber von den Buchhaltungen die Endergebnisse dieser Ausweise mit den Endergebnissen der Journale der einzelnen Steuerämter und Kassen zu konstatiren sind, so sind denselben zur Erleichterung der bezüglichen Amtshandlung zugleich mit den Zentral-Gebührungs Ausweisen die von den Rechnungs-Kanzleien behufs der Zusammenstellung dieser summarischen Nachweisung verfaßten monatlichen Skontri im Konzepte, dann die zum Punkte 1 und 2 erwähnten Hilfsausweise gegen sogleiche Rückstellung nach gemachtem Gebrauche einzusenden.

(Aus den Erlässen der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 9. Dezember 1864 und 24. Jänner 1865, B. 29.171 und 1917, Mag. B. 12.661 und 13.760.)

Mit der Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 12. Jänner 1865, B. 8357, Mag. B. 10.933, wird in Erinnerung gebracht, daß in ein Steuer-Nachrichts-Verzeichniß höchstens 50 Parteien aufgenommen werden können.

Mit der Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 25. Jänner 1865, B. 180, Mag. B. 17.811, wurden die über die Entrichtung, Einhebung und Verrechnung der von den Handelsreisenden bei den Steuerämtern zu entrichtenden Agenzie-Gebühren (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1864 S. 27) erlassenen Finanz-Ministerial-Berordnungen mitgetheilt.

Zur Ausführung dieser Anordnung wurde Nachfolgendes zur Darnachachtung vorgezeichnet:

Der Erlag dieser Handels-Agenziegebühr sammt Zuschlägen hat von dem Bewerber um ein solches Agenziegeschäft bei dem für den Standort der Behörde, bei welcher das Ansuchen um die Bewilligung einzubringen ist, bestellten Steueramte zu geschehen.

Das Steueramt hat die Richtigkeit der Gebühr zu prüfen, dieselbe im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. Oktober 1863, B. 32.011, in dem Empfangsregister der direkten Steuern in einer besonderen Kolonne in Vorschreibung und Empfang zu nehmen, und dem Erleger, wie bisher, eine Quittung zu ertheilen, welche dem Gesuche um die Bewilligung der Agenzie beizuschließen ist, und ohne welche das Gesuch nicht angenommen werden darf.

Von jeder Bewilligung oder Abweisung eines Gesuches ist der Steuerbehörde, welcher das Amt, bei dem der Erlag gemacht wurde, untersteht (für das Steueramt in Wien der Steuer-Administration) unter Anschluß der beigebrachten Empfangsbestätigung die Mittheilung zu machen, damit die Verständigung des Steueramtes von der Erledigung des Gesuches, die Ueberwachung der Vorschreibung und, wenn sie zu gering gewesen wäre, deren Ergänzung oder für den Fall des Gegentheiles oder einer gänzlichen Zurückweisung die Zurückstellung des entsprechenden Theiles der Gebühr oder des ganzen Erlages veranlaßt werden kann.

Das Steueramt hat mit der Mittheilung der Steuerbehörde die ursprüngliche oder nachträgliche Vorschreibung, oder die gänzliche oder die theilweise Zurückstellung der Gebühr zu bedecken, welche nur gegen Vorweisung des Bescheides und gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat, und als Rückgabe in Rechnung zu bringen ist.

Mit der erwähnten Note der k. k. Steuer-Administration wurden auch die Bestimmungen über die Vorschreibung und Verrechnung der aus Anlaß eines Gewerbsantrittes oder einer handelsgerichtlichen Firmaprotokollirung zu entrichtenden unmittelbaren Gebühren (welche im Finanz-Minist. Verord. Blatt Jahrgang 1860 Nr. 44 enthalten sind) bekannt gegeben.

Ueber vorgebrachte Beschwerden wegen Verzögerungen der Verhandlungen über Steuer-Nachlässe und Abschreibungen und hiedurch hervorgerufene Bedrückungen der Steuerpflichtigen durch ihre Verhaltung zur Einzahlung der ganzen Schuldigkeit ohne Rücksicht des begründeten Anspruches auf einen Steuer-Nachlaß haben Se. k. k. apost. Majestät die Beschleunigung der Steuer-Abschreibungen u. h. anzuordnen geruht.

Demgemäß sind alle Verhandlungen über Steuer-Nachlässe und Abschreibungen mit aller Energie zu beschleunigen und die bezüglichen Erledigungen auch ohne allen Aufschub durchzuführen. Außerachtlassungen dieser Weisung werden an dem Schuldtragenden streng geahndet werden.

Insbondere wird zur Hintanhaltung von Bedrückungen die Vorschrift in Erinnerung gebracht, wornach Kontribuenten, bezüglich welcher die Erhebungen zur Erwirkung des gesetzlichen Steuer-Nachlasses wegen Elementar-Beschädigungen im Zuge sind, rücksichtlich der zum Nachlasse geeigneten Steuern mit der Einhebung, beziehungsweise zwangsweisen Eintreibung bis zur Erledigung, beziehungsweise Durchführung des Schaden-Operates zu verschonen sind.

(Aus dem Erlasse der k. k. öster. Finanz-Landes-Direktion vom 28. Jänner 1865, B. 2282, Mag. B. 16.277.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1865, B. 5376, Mag. B. 24.780, wurden die an den Schulzeugnissen der selbstständigen Realgymnasien vorgenommenen Aenderungen bekannt gegeben.

Die Waarenmuster, welche bei Offertverhandlungen als Grundlage für Lieferungen zu dienen haben, sind von Jahr zu Jahr durch neue qualitätsmäßige zu ersetzen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1865, B. 6308, Mag. B. 17.742.)

Mit der Ministerial-Erklärung vom 31. Jänner 1865 (N. G. B. Nr. 11) wurde das mit dem schweizerischen Bundesrath Namens des Kanton Bern abgeschlossene Uebereinkommen über die unentgeltliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen bekannt gegeben.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1865, B. 4382, Mag. B. 21.504, wurde dem Magistrate die vom Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralstellen erlassene Verordnung wegen Vereinfachung der Evidenzhaltung des Militär-Befreiungstitels für die in der Finanzwache dienende Mannschaft bekannt gegeben.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1865, Z. 1703, und im Nachhange zu dem Statthaltereierlasse vom 3. August 1864, Z. 13.116 (s. Verord. Blatt Jahrgang 1864 S. 42) wurde dem Magistrate die vom Kriegsministerium mit dem Justizministerium vereinbarte Ergänzung zum §. 19 der provisorischen Instruktion über die Evidenzhaltung des Standes und über die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden bekannt gegeben.

Diese Ergänzung normirt den Vorgang, welcher in jenen Fällen, in welchen ein Patental-Invalide bei einem Zivilgerichte zur Haft gelangt, bezüglich der Patental-Urkunde, so wie bezüglich eines jeden andern Anweisungsbogens oder eines sonstigen Dokumentes, auf Grundlage dessen der Inhaftirte nebst der Patentallöhnung eine Zulage, Stiftung zc. bezieht, von Seite des betreffenden Zivilgerichtes zu beobachten ist.

(Aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthaltereierlei vom 10. Februar 1865, Z. 5648, Mag. B. 27.696.)

Das k. k. Kriegsministerium hat mit Zustimmung des k. k. Staatsministeriums verfügt, daß die in dem Staatsministerial-Erlasse vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1864, S. 21) besprochene Ermächtigung, wornach bei Meinungsverschiedenheit zwischen den militärischen Mitgliedern der Stellungs-Kommission ein Tauglichkeitsbeschluß auch dann gefaßt werden kann, wenn die Stimmenmehrheit unter den besagten Mitgliedern sich dafür ausspricht, wie auch die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die Affentirung bloß auf Verantwortung der betreffenden militärischen Mitglieder zu erfolgen hat und dies auch in der Stellungs- und Affentliste vorzumerken ist, weiters auf ein Jahr, d. i. bis zum Beginne der Stellung für das Jahr 1866 aufrecht erhalten bleibe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereierlei vom 14. Februar 1865, Z. 6013, Mag. B. 27.697.)

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 6. Jänner 1865, Z. 59.326, entschieden, daß die bei den politischen oder Polizeibehörden eingebrachten Anzeigen über den Verlust von Sachen, und rücksichtlich die dießfalls aufgenommenen Protokolle wie bisher stämpelfrei zu behandeln sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereierlei vom 14. Februar 1865, Z. 6012, Mag. B. 28.213.)

Aus Anlaß einer Beschwerde der Vertreter der Wiener israelitischen Kultusgemeinde über unbefugte Ausstellung von Religionszeugnissen an israelitische Schüler der Volksschule und über die Anerkennung solcher Zeugnisse von Seite einiger Volksschul-Direktoren wurde der Statthaltereierlaß vom 27. November 1860, Z. 25.074, wornach nur die von den — von der hies. israel. Kultusgemeinde autorisirten — Religionslehrern ausgestellten und mit der Stampiglie dieser Kultusgemeinde versehenen Religionszeugnisse für die Aufnahme der israel. Jugend in die hiesigen Schulen und Lehranstalten Werth und Geltung haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung sämtlicher Vorstände der hiesigen Volks-, Real-, Gymnasial-, Gewerbs- und Handelsschulen, so wie der Vorsteher der hies. israel. Privatschulen und Erziehungs-Institute in Erinnerung gebracht und die dermal von der hies. israel. Kultusgemeinde autorisirten Religionslehrer namhaft gemacht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereierlei vom 16. Februar 1865, Z. 48.021, Mag. B. 25.476.)

In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der mit dem Erlasse der k. k. öster. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Dezember 1863, Z. 31.496, bekannt gegebenen Finanz-Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1863, Z. 57.567 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1864 S. 6) bezüglich der Einhebungsraten bei dem Uebergange vom früheren Verwaltungs- in das als Rechnungsjahr im Staatshaushalte eingeführte Sonnenjahr wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 16. Februar 1865, Z. 4843, bestimmt, daß zur Berechnung der in der Anleitung zur Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer im stabilen Kataster, beziehungsweise in dem Unterrichte für das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften dieser Evidenzhaltung für den Abschluß und die periodischen Vorlagen der Evidenzhaltungs-Vormerke vorgeschriebenen Termine, so weit dieselben vom Beginne des Verwaltungsjahres oder von dem Zeitpunkte vor Beendigung des Verwaltungsjahres zurück zu berechnen sind, vom Jahre 1865 an nicht mehr der 1. November, sondern der 1. Jänner als Anhaltspunkt zu dienen hat.

Hiernach hat insbesondere die in den §§. 11 und 15 des erwähnten Unterrichts zur Vorlage der Veränderungs-Ausweise über die zur Berücksichtigung eingetretenen Aenderungen in dem Objekte der Hausklassensteuer bis Ende Juli jeden Jahres, dann zur Vorlage der summarischen Wiederholungen zu den Häuser-Verzeichnissen bis Ende November jeden Jahres eingeräumte Frist, vom Jahre 1865 angefangen bezüglich der erstgenannten Ausweise bis Ende September und bezüglich der letzterwähnten Verzeichnisse bis Ende Jänner jeden Jahres zu laufen.
(Erlaß der k. k. östr. Finanz-Landes-Direktion vom 24. Februar 1865, Z. 4537, Mag. B. 29.695.)

Nachdem die in Nieder-Oesterreich befindlichen öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten mit 1. Jänner 1865 in die Verwaltung der n. ö. Landesvertretung übergegangen sind, so werden nunmehr die diese Anstalten betreffenden Eingaben in der Regel statt an die n. ö. Statthalterei, an den n. ö. Landesauschuß zu richten sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1865, Z. 8302, Mag. B. 33.108.)

Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Wr. Neustädter Schiffsahrts-Kanales sind bis auf weitere Mittheilung unmittelbar an die k. k. Finanz-Landes-Direktion zu richten.

(Note der k. k. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 28. Februar 1865, Z. 4572, Mag. B. 30.858.)

In Zukunft ist, wenn in dem Plane für einen Neubau für ordentliche Kelleröffnungen zur bequemen Holzeinbringung nicht vorgesehen ist, der betreffende Bauherr zur Anbringung von stehenden, in der Mauer des Gebäudes befindlichen Holzeinwurf-Öffnungen zu verhalten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 3. März 1865, Z. 394, Mag. B. 44.977.)

Die Ausscheidung der Fournierholz-Händler aus der Genossenschaft der Holzhändler und deren Verbleiben außer dem Verbande einer Genossenschaft wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1865, Z. 8998, Mag. B. 36.406.)

Das Markt-Kommissariat ist von nun an verhalten, den Essig sowohl an den Erzeugungs- als auch an den Verschleißorten bezüglich der Güte und Reinheit zu untersuchen. Nöthigen Falls sind auch chemische Untersuchungen desselben durch den betreffenden Stadtphysikus zu veranlassen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. März 1865, Z. 6655, Mag. B. 134.843.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 146

erschien am 30. Juni 1865.

487.

Magistrats-Beschluß

vom 23. März 1865, B. 29.039,

die Einreihung der Gemeindediener in den Status der Amtsdienner betreffend.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. Februar 1865, Z. 6276, Mag. Z. 127.436, mit welchem die Einreihung der Gemeindediener in den Status der Amtsdienner im Prinzipie genehmigt wurde, sind die vorhandenen 50 Gemeindediener derart in den Status der Amtsdienner eingereiht worden, daß den 25 dienstältesten die letzten 25 Stellen der II. Kategorie der Amtsdienner mit dem Jahresgehälte von 367 fl. 50 kr. und dem Quartiergelde von 84 fl., und den übrigen 25 Gemeindedienern die letzten 25 Stellen der III. Kategorie der Amtsdienner mit dem Jahresgehälte von 315 fl. und dem Quartiergelde von 84 fl. angewiesen wurden.

488.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1865, B. 12.424, G. R. B. 2232,

mit welchem die Bestimmungen über die Ausübung des Präsentationsrechtes an den Kommunal-Volksschulen in Wien bekannt gegeben werden.

Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 20. März 1865, Z. 1057, haben nachstehende Bestimmungen über die Ausübung des Präsentationsrechtes an den Kommunal-Volksschulen in Wien in Anwendung zu kommen und bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Anordnungen im Gegenstande zu gelten:

I. Wenn die Stelle eines Ober-, Unter- oder Hilfslehrers in Erledigung kömmt, hat die Schuldistrikts-Aufsicht dem Gemeinderathe davon Mittheilung zu machen, welcher sofort die Ausschreibung eines Konkurses veranlaßt.

Die Gesuche sind bei der Gemeinde innerhalb des bestimmten Termines einzubringen, zu sammeln und ist aus denselben eine Kompetenz-Tabelle zusammen zu stellen.

II. Die Akten sind sohin behufs der Erstattung eines Gutachtens an das fürsterzbischöfliche Konsistorium zu leiten.

Dieses vernimmt die betheiligten Schuldistriktsaufseher und übermittelt darauf unter Anschluß der dießfälligen Aeußerung sein Gutachten über sämtliche Bewerber an den Gemeinderath.

In diesem Gutachten bezeichnet das fürsterzbischöfliche Konsistorium auch insbesondere diejenigen gesetzlichen Gründe, welche die Eignung eines oder des andern der Bewerber zum Schuldienste ausschließen.

Hierauf wählt der Gemeinderath den von ihm als zumeist geeignet Erkannten aus der Reihe der Bewerber, fertigt die Präsentations-Urkunde aus, und sendet unter Beischluß derselben den Befehlsakt an die k. k. Statthalterei, welche entweder die Präsentation genehmigt oder unter Bezeichnung der dieser Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse den Akt zur neuerlichen Präsentation an den Gemeinderath zurückleitet.

III. Die Anstellungsdekrete werden sohin unter Berufung auf die erfolgte Genehmigung der k. k. Statthalterei vom Gemeinderathe ausgefertigt und den Ernannten zugestellt.

Gleichzeitig wird das fürsterzbischöfliche Konsistorium von jeder erfolgten Anstellung verständigt.

IV. In Fällen einer nothwendigen zeitlichen Aushilfe hat die Schuldistriktsaufsicht das Erforderliche vorzulehren, beziehungsweise einen zeitlichen Aushilfslehrer zu bestellen, hievon aber dem Gemeinderathe ungesäumt die Mittheilung zu machen. Sollte eine bestimmte Anzahl von Aushilfslehrern durch den Gemeinderath sistemisirt werden, so hat die Auswahl aus diesen zu geschehen.

V. Versetzungen von Unterlehrern und von Aushilfslehrern (Personal-Gehilfen) von einer Schule zur andern, desgleichen die Borrückungen der Unterlehrer, sowie der Oberlehrer von einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe werden vom Gemeinderathe verfügt und gleichzeitig dem f. e. Konsistorium mitgetheilt.

Versetzungen von Oberlehrern sind so wie neue Anstellungen zu betrachten und zu behandeln.

VI. In Betreff der Disziplinarbehandlung der Lehr-Individuen hat es bei den darüber bestehenden Vorschriften der politischen Schulverfassung zu verbleiben und steht dem Gemeinderathe als Präsentationsberechtigten in dieser Beziehung das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung zu.

Der Gemeinderath kann zu jeder Disziplinar-Untersuchung einen Abgeordneten absenden, und ist ihm daher von jeder dießbezüglich getroffenen Einleitung rechtzeitig die Mittheilung zu machen.

Ebenso ist der Gemeinderath von jedem erfolgten Disziplinar-Erkenntnisse sogleich zu verständigen.

489.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 19. April 1865, B. 457, Mag. B. 53.801,

die Abstellung der bisher üblich gewesenen individuellen Mahnungen der Steuerrückständner betreffend.

In Gemäßheit des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 13. April 1865, B. 1184, werden die bisher üblich gewesenen individuellen Mahnungen der Steuerrückständner für die Folge

gänzlich abgestellt, und an deren Stelle generelle Mahnungen zur Steuerzahlung unter nachstehenden Modalitäten hiemit angeordnet:

1. Diese generellen Mahnungen sind für den Steuerbezirk von Wien von dem Magistrate in Form von Kundmachungen zu erlassen, und sowohl in die Landeszeitung einzurücken, als auch am Gemeindehause jedes Bezirkes (Ortes) anzuschlagen.

2. Dieselben haben die Steuergattung, welche sie betreffen, namentlich zu bezeichnen und immer vierzehn Tage vor Eintritt jedes Zahlungstermines, also immer mit Beginn der zweiten Hälfte des dem Zahlungstermine unmittelbar vorausgehenden Monats zu erfolgen.

3. In den gedachten Mahnungen sowie in den Steuerzahlungs-Aufträgen (Steuerbücheln, Steuerbögen, Steuerscheinen u. s. w.) ist ausdrücklich anzumerken, daß in Zukunft individuelle Mahnungen nicht mehr stattfinden werden.

4. Diese Mahnungen haben ferner an sämtliche Steuerypflichtige die Aufforderung zu enthalten, die betreffende Steuerrate, und zwar rücksichtlich derjenigen Steuergattungen, welche, wie die Erwerbsteuer, im Vorhinein, oder wie die Grund- und Gebäudesteuer im Laufe des zur Zahlung bestimmten Monats berichtet werden müssen, bis längstens zum 15. des gesetzlichen Zahlungsmonates zu leisten, widrigens der aushaftende Betrag von den Säumigen im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Für die Einkommensteuer, welche mit Schluß eines jeden Vierteljahres zu bezahlen ist, muß die Fallfrist selbstverständlich auf den letzten Tag des Zahlungsmonates gestellt werden.

5. Die bezüglichen Fallfristen, so wie die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in die Steuer-scheine, insoferne das eine oder das andere aus denselben nicht schon zu entnehmen wäre, einzustellen.

6. Endlich ist in die gedachten, vor jedem Zahlungstermine zu erlassenden Kundmachungen jederzeit auch die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß das Steueramt gehalten ist, Steuerzahlungen während der gewöhnlichen Amtsstunden zu jeder Zeit anzunehmen.

490.

Kundmachung des Magistrates

vom 15. Mai 1865, B. 55.487,

den Kleinverkauf des Petroleums betreffend.

Hierämtliche Organe haben die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne hiesige Gewerbsleute Petroleum (Steinöhl) im Kleinen nach dem Gewichte verkaufen, jedoch die Quantität dem Käufer nicht zuwägen, sondern mittelst blecherner Geschirre von verschiedenem Rauminhalte zumessen.

Wenn auch für Petroleum nicht eigene Gewichtsmasse bestehen und wegen der Verschiedenheit des spezifischen Gewichtes der einzelnen Arten desselben füglich nicht eingeführt werden können: so kann doch der Gebrauch solcher Privatgewichtsmasse im öffentlichen Verkehre nach dem Zimentirungsgesetze nicht gestattet werden. Es wird daher zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht, daß der Verkauf des Petroleums im Kleinen entweder nach Gewicht oder nach dem gewöhnlichen Flüssigkeitsmaße zu geschehen habe.

Beim Verkaufe nach Gewicht hat sich der Verkäufer einer zimentirten Wage und des zimentirten Handelsgewichtes, wobei das Pfund in 32 Loth eingetheilt ist, zu bedienen, und von dem Gesamtgewichte das Gewicht des Geschirres (Tara) in Abzug zu bringen.

Wird Petroleum maß- oder seitelweise nach dem gewöhnlichen zimentirten Flüssigkeits- oder Inhaltsmaße verkauft, so ist es Sache des Verkäufers, mit Rücksicht auf die Qualität und das spezifische Gewicht des Petroleum den Preis für eine Maß oder für ein Seitel zu bestimmen.

491.

Gesetz vom 23. Mai 1865,

betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1858, zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrie-Erzeugnisse.

Artikel I.

Die §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 (R. G. B. Nr. 237) zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse sind außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

An die Stelle derselben haben folgende Paragraphe zu treten:

§. 4.

Das ausschließliche Benützungrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Modells. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht Statt.

§. 6.

Die Registrierung unterliegt für jedes Modell einer Gebühr, welche in die Kasse der Handelskammer einfließt.

Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Modellschutz angefordert wird.

Artikel III.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

A n h a n g.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hat dem Magistrate aus Anlaß mehrerer, von ihm bei dem k. k. Staatsministerium überreichten Rekurse in Angelegenheiten der Bürgerlasten-Reluzions-Taxen eine Stempelgebühr aufgerechnet. Ueber eine Vorstellung des Magistrates hat jedoch die k. k. Finanz-Landes-Direktion mit dem Dekrete vom 27. Jänner 1865, Z. 1175, die Abschreibung der aufgerechneten Stempelgebühr verordnet und dadurch die besagten Rekurse des Magistrates als stempelfrei erklärt.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 23. März 1865, B. 5642, Mag. B. 65.886.)

Mit dem Gesetze vom 31. März 1865 (R. G. B. Nr. 25) sind neue Bestimmungen über den periodischen Personen-Transport erlassen worden.

In Zukunft ist die Anschaffung von Wäsche und Kleidungsstücken für Schül-
linge nach Maßgabe des Bedarfes im vorausgegangenen Monate, jedoch nur bis zur Ergänzung
des fixirten Vorrathes zu bewerkstelligen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 1. April 1865, B. 1391, Mag. B. 46.716.)

Das k. k. Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium sämmtlichen
Landes-General-Kommanden mit dem Erlasse vom 30. März 1865, Abtheilung 2, Nr. 1310, er-
klärt, daß auch die einer Dienstesverpflichtung unterliegenden Militär-Unterparteien, wenn
sie in eines der im §. 13, Z. 1, 2, 3 und §. 21, Z. 18 und 19 des S. E. G. bezeichneten Ver-
hältnisse gelangen, den Anspruch auf die Entlassung aus dem Heere auf Grund des §. 42, d
des S. E. G. besitzen, und daß demnach auch die dießfälligen Verhandlungen nach Vorschrift der
§§. 107 und bezüglich 110 des Amtsunterrichtes zu pflegen sind.

Nachdem aber dem Kriegsministerium die Kenntnißnahme von derlei Entlassungsfällen
theils wegen der Evidenzführung, theils wegen des Ersatzes für abgängige Militär-Unterparteien
nothwendig ist, so haben die Landes-General-Kommanden, sobald sie die Geseklichkeit des Anspru-
ches auf die Entlassung begründet finden, bevor sie dieselbe verfügen, die Genehmigung hierzu
beim Kriegsministerium unter Vorlage der Akten einzuholen und eventuell auch gleichzeitig den
Antrag auf Ersatz zu stellen oder bezüglich desselben zu berichten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1865, B. 13.552, Mag. B. 51.934.)

Die fernere Invigilirung auf Deserteure des mexikanischen Freikorps (s. Ver-
ordnungsblatt Jahrg. 1864, S. 51) ist einzustellen, und es wird auch für die allfällige Einbrin-
gung solcher Deserteure, die erst nach der Einschiffung aufgegriffen werden sollten, keine Taglia
mehr gezahlt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1865, B. 13.894, Mag. B. 47.494.)

Mit dem Magistrats-Präsidial-Erlasse vom 8. April 1865, Z. 1658, Mag. B. 47.404, ist in
Betreff der von den leitenden Turnlehrern an den Wiener Kommunal-Turnschulen zu verfassenden
Berichte über die Erfolge des an Schüler der Volksschule ertheilten Turnunterrichtes auf
Grund eines Beschlusses der Turnhallen-Kommission des Gemeinderathes Folgendes angeordnet worden:

1. Es sollen in Zukunft diese Berichte der leitenden Turnlehrer von den leitenden Ober-
lehrern der Volksschulen mit unterfertigt werden;
2. kein Lehrer, weder der leitende noch ein Ausbilslehrer, hat mehr als 3 Riegen zu leiten;
3. keine Riege darf unter 20 oder über 30 Schüler enthalten;
4. in Ausnahmefällen hat der leitende Turnlehrer sofort an den Gemeinderath die Anzeige
zu erstatten;

5. in Zukunft sollen diese Berichte der leitenden Turnlehrer über die Resultate des Turn-
unterrichtes an den Volksschulen dem Magistrate unmittelbar zukommen, welcher dieselben sohin der
Buchhaltung zur Einsichtnahme und hierauf dem Gemeinderathe zur eventuellen Beschlußfassung
vorzulegen haben wird, von welchem sie dem statistischen Bureau zur Einsichtnahme werden über-
mittelt werden.

Mit dem Erlasse der n. ö. Statthalterei vom 28. April 1865, Z. 15.400, M. Z. 71.790, wurde die Eisgewinnung aus dem Wienflusse innerhalb des Gemeinde-Territoriums von Wien untersagt.

In Zukunft ist zu allen Sanitäts-Augenscheinern nach beendigten Bauten ein Bezirks-Ausschuß und zwar mit beratender Stimme, jedoch ohne Anspruch auf ein Tage, einzuladen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 2. Mai 1865, B. 943, Mag. B. 99.856.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 2. Mai 1865, Z. 1594, Mag. Z. 13.020, wurde aus öffentlichen Rücksichten das Sägen und Spalten des Holzes auf den Straßen und Plätzen des im Stadterweiterungs-Rayon entstandenen neuen Stadttheiles des I. hiesigen Gemeinde-Bezirktes verboten, und angeordnet, daß das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten verkleinerten oder nicht verkleinerten Holzes in die dortigen Haushöfe oder Keller unaufgehalten und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen und die Gasse jederzeit so bald als möglich von dem Holze frei zu machen ist.

Uebertretungen dieser Anordnung sind nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu ahnden.

Die Ausscheidung der Darmsaitenmacher aus der Genossenschaft der Seiler und die Zuweisung derselben zu der Genossenschaft der Fleischselcher wurde genehmigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1865, B. 17.280, Mag. B. 60.181.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. April 1865, Z. 6988, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium und mit dem k. k. Finanzministerium bekannt gegeben, daß im Sinne des §. 45 des H. G. G. die daselbst festgesetzte Belohnung von zwanzig vier Gulden De. W. für die Einbringung eines Stellungsflüchtlings auch den aktiven Soldaten gebührt, ohne Unterschied, ob letztere einen Stellungsflüchtling aus eigenem Eifer anhalten oder zur Aufbringung von Stellungsflüchtigen besonders kommandirt wurden.

Die bereits bestehende besondere Ministerial-Befügung vom 16. Oktober 1860, Z. 29.706 (Verord. Blatt Z. 1861, S. 5), wornach den Gensdarmen für die Einbringung von Militär-Stellungsflüchtligen die Taglia bloß in dem Betrage von 4 fl. 20 kr. De. W. zu verabfolgen ist, wird durch die vorliegende Erläuterung nicht berührt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1865, B. 17.512, Mag. B. 63.627.)

Bei den von der Entrichtung des Schulgeldes befreiten Schülern an den Kommunal-Lehranstalten ist für den Fall, als dieselben im ersten Semester die zweite allgemeine Fortgangsklasse erhalten haben, wegen des allfälligen Antrages auf den Verlust der Schulgeld-Befreiung der Erfolg des zweiten Semesters abzuwarten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Mai 1865, B. 2121, Mag. B. 43.079.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Anlasse vom 8. April 1865, Z. 2392, Nachstehendes angeordnet:

In dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17.602 (s. Verordnungsblatt Z. 1860 S. 197), in Betreff der Eheschließung der Ausländer in den österr. Staaten wurde in Aussicht gestellt, daß, inwieferne die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung der Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, dieses nachträglich werde bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden.

Aus den vorgelegten Berichten sämtlicher im Auslande akkreditirten k. k. Gesandtschaften geht hervor, daß die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamerikas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Einwilligung ihrer bürgerlichen Heimathsbehörde zu erwirken, und daß die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimathslande als rechtmäßige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden.

Auch die Angehörigen des Königreiches Sardinien bedürfen keiner Einwilligung ihrer Heimathsbehörde, nur müssen Katholiken bei Eheschließungen die diesfälligen Vorschriften der katholischen Kirche beobachten.

Es werden demnach die Seelsorger, welche um die Mitwirkung zur Eheschließung von Personen, die sich als Angehörige obgenannter Staaten legitimiren, angegangen werden, lediglich darüber zu wachen haben, daß dieselben nicht anders, als mit Beobachtung dessen, was das kirchliche Ehegesetz zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorzeichnet, zur Trauung zugelassen werden, wobei insbesondere die Vorschrift des §. 68 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich im Auge zu behalten ist.

Was die Angehörigen des Königreiches Belgien, des Kaiserthumes Brasilien, des Königreiches Dänemark, des Kaiserthumes Frankreich, des schweizerischen Kantones Genf, des Königreiches Griechenland, des Churfürstenthumes Hessen, des Landgrafenthumes Hessen-Homburg, in dem auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheile Meisenheim, des Königreiches der Niederlande, des Königreiches Portugal, des Königreiches Preußen, des Königreiches Schweden und Norwegen und der schweizerischen Kantone Tessin, Waatland und Neuchâtel anbelangt, so bedürfen dieselben nach den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten zur Eheschließung im Auslande auch keiner Heimathsbewilligung, allein da hinsichtlich derselben der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Beisatz über die Rechtmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald dieselben in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden, entweder gar nicht oder doch nicht unbedingt enthalten ist, bei mehreren aber im Gegentheil angeführt wird, daß die Gesetzmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so ist sich behufs der Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschließungen der Angehörigen dieser, so wie aller anderen hier nicht genannten Staaten, wie bisher nach dem im Eingange bezogenen Ministerial-Erlasse vom 22. Nov. 1859, Z. 17.602, zu benehmen.

Endlich geht aus den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten hervor, daß keine am österr. Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heimathslizenzen für die Angehörigen ihrer

Staaten ermächtigt ist, nur die Note des königl. spanischen Ministeriums des Aeußern erwähnt, daß die spanischen Konsuln im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervention auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise ausgeübt wird, daß sie im Vereine mit dem Testaments-Kurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu ertheilen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1865, B. 17.531, Mag. B. 61.689.)

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 13. Mai 1865, B. 2972. eröffnet, daß den beim Branntweinverschleiß in Wien vorkommenden Uebelständen durch strenge Handhabung der Marktpolizei, durch Bestrafung vorkommender Uebertretungen und durch Maßhalten in Ertheilung der Konzessionen für den Ausschank geistiger Flüssigkeiten wirksam entgegengewirkt werden könne; daß jedoch die Einreihung der Verschleißrechte geistiger Flüssigkeiten unter die konzessionirten Gewerbe aus Anlaß der in Wien vorkommenden Mißbräuche einiger Großverschleißer weder nothwendig noch angezeigt erscheine.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1865, B. 19.988, Mag. B. 68.302.)

Die Ausscheidung der Wiener-Gallen-Trödler aus der Genossenschaft der Trödler und deren Verbleiben außer dem Verbande einer Genossenschaft wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1865, B. 20.509, Mag. B. 71.195.)

Die Offerenten für die Lieferung von hydraulischem Kalk haben in ihren Offerten anzugeben, von welcher Fabrik sie den Kalk liefern werden. Dieselben haben auch, wenn es verlangt wird, ein Faß als Muster vorzulegen.

Der Kommune steht das Recht zu, qualitätsmäßige Waare von den im Offerte namhaft gemachten Fabriken zu verlangen und solche von anderen Fabriken zurückzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Mai 1865, B. 1829, Mag. B. 76.317.)

In Einkunft ist in Gemäßheit des §. 36 der U. U. zu den Reklamations-Verhandlungen über Militär-Befreiungs-Anbringen nur ein Gemeinderath als Kommissions-Mitglied beizuziehen.

Andere bei der kommissionellen Verhandlung etwa anwesende Gemeinderäthe sind blos als Sachverständige zu betrachten, welche in der Lage sind, über die Verhältnisse der reklamirenden Partei Auskunft zu geben, von dem Rechte der Antragstellung und der Mitunterfertigung der Befreiungs-Verzeichnisse jedoch ausgeschlossen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1865, B. 22.501, Mag. B. 78.710.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 147

erschien am 31. Juli 1865.

492.

Gesetz vom 15. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 45),
wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 (R. G. B. Nr. 230) zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden.

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Staates haben, um des Schutzes ihrer Marken und Bezeichnungen theilhaftig zu werden, diese bei einer Handels- und Gewerbekammer des Reiches registriren zu lassen und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 zu beobachten.

Artikel II.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern, ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

493.

Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums vom 17. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 40),

betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikation der Mineralöle.

In Anbetracht der großen Feuergefährlichkeit der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle;

in Erwägung, daß nach dem Ausspruche der Sachverständigen der Grad dieser Feuergefährlichkeit verschieden ist und sich an äußeren Merkmalen nicht erkennen läßt;

in Erwägung, daß die in Brand gerathenen natürlichen und künstlichen Mineralöle durch Wasser nicht gelöscht werden können;

finden sich das Staatsministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, das Polizei- und das Marineministerium veranlaßt, in Bezug auf alle, unter welsch immer für einem Namen vorkommenden Mineralöle die nachstehenden Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachen vor Gefahren zu treffen:

§. 1.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergesährlich“ zu bezeichnen.

§. 2.

Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 3.

Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereichten Wägen geschehen.

2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explosible Gegenstände nicht beigeladen werden.

3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergesährlich“ deutlich zu lesen ist, zu versehen.

4. Mineralöle dürfen nicht in Magazine und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.

§. 4.

Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 5.

Für den Transport auf Flüssen und Kanälen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat
 - a) das Einladen nur auf dem von der Lokalbehörde dazu bestimmten Plage zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;
 - b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;
 - c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Lokalbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittelst des

Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Lokalbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat
 d) die Ausladung innerhalb der von der Lokalbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Plage zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Kolli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6.

Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Lokalbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben.

Schiffen, welche nur einige Kollien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Kollien einen amtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe.

§. 7.

Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Konzession gebunden.

§. 8.

Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 40° Reaumur erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen.

Die Lokalbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgetretenen Mineralöle diese Eigenschaft haben.

Dies ist in folgender Weise zu erproben:

Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Del durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Del getauchte Thermometer nahezu 40° Reaumur anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Del nicht brennt, und wenn selbst das sohin in's Del getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Del für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.

§. 9.

Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Zentnern, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Lokalbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden.

In dem einen wie in dem andern Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuer sicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von Außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde.

Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und wenn nöthig nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden.

Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.

§. 10.

Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im Allgemeinen die im 1. Absätze des §. 9 enthaltene Vorschrift.

Nach Befund der Lokalbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer, fünf Zentner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht.

Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohl verschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren.

Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9.

Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden.

§. 11.

Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittelst desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung.

Die Lokalbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.

§. 12.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerksbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Die Destillir-Apparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlokale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Borrathsräume für das rohe Del sowohl, als für die Destillations-Produkte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternenartige Lagerung.

§. 13.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, in soweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

494.

Magistrats - Verordnung

vom 6. Juli 1865, B. 70.323,

die Ausfertigung von Rindfleisch-Preis-Zertifikaten betreffend.

Zur Erleichterung der Kontrolle im Verpflegswesen erhält das städtische Markt-Kommissariat bezüglich der Ausfertigung von Rindfleisch-Preis-Zertifikaten folgende Direktiven:

1. Es darf das städtische Markt-Kommissariat in die für Behörden und Anstalten auszufertigenden Rindfleisch-Preis-Zertifikate niemals mehr einen sogenannten Mittelpreis, womit das Markt-Kommissariat das einfache Mittel zwischen dem höchsten und niedersten Fleischpreise in den neun Bezirken Wiens mit Ausschluß der Fleischstände bezeichneter, einstellen, und es ist sämtlichen Fleischpreis-Zertifikaten keine andere als die Durchschnittsrechnung zu Grunde zu legen.

2. Zur Ausmittlung des Wiener Durchschnittspreises des Rindfleisches im Allgemeinen sind vom Markt-Kommissariate allmonatlich zweimal, jedesmal am 1. und 15. des Monats, die Rindfleischpreise aller hiesigen Fleischhauer und Fleischausschrotter zu verzeichnen und aus diesen Vorschreibungen nach den Regeln der Durchschnittsrechnung der Durchschnittspreis (wirklicher Mittelpreis) zu ermitteln.

3. Der auf diese Weise berechnete Durchschnittspreis ist in den sämtlichen, bei dem Markt-Kommissariate zur Ausfertigung kommenden Preis-Zertifikaten als Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen anzusetzen.

4. Besondere Durchschnittspreise des Rindfleisches, z. B. des hinteren Rindfleisches u. s. w., dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen zertifiziert, niemals aber in eigenen Zertifikaten, sondern nur in den allgemeinen Rindfleisch-Preis-Zertifikaten neben dem Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen und mit der genauen Bezeichnung der geforderten speziellen Eigenschaft des Durchschnittspreises eingestellt werden.

Da zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 29. Sept. 1863, B. 4236, Mag. B. 128.328, als Grundlage zur Berechnung der Portionen bei Verpflegung der Schöblinge und Polizei-Arrestanten der monatlich erhobene Mittelfleischpreis festgestellt ist und dem Gesagten zu Folge der wirkliche, richtige Mittelpreis nur durch die Durchschnittsrechnung gefunden wird, sind endlich für die Verpflegung der Schöblinge und Polizei-Arrestanten nur mehr Zertifikate über den Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen auszufertigen.

Weiters wurde beschloffen im Auge zu behalten, daß es wünschenswerth ist, für die Ver-

pflegung in allen städtischen Anstalten eine gleiche Berechnungsgrundlage zu erlangen und als solche bei der Erneuerung von Kontrakten mit den Traiteurs den Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen festzustellen.

A n h a n g.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Februar 1865, Z. 2231, die Verfügungen, welche von dem Magistrate mit Genehmigung der k. k. Statthalterei in Absicht auf die Eisgewinnung in der Donau, ihren Nebenarmen und im Donaukanale nach Beseitigung der Ansprüche des Stiftes Klosterneuburg getroffen worden sind, zur Nachricht genommen und so weit hierbei das Interesse der Finanzverwaltung betheilt erscheint, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Verfügung, wornach der Magistrat das ausschließende Recht der Eisgewinnung auf bestimmten Strecken der genannten Gewässer unter den angezeigten Modalitäten ausübt und hiefür eine Gebühr im Wege der Verpachtung einhebt, wird vorläufig für die Dauer von drei Jahren, nämlich für die drei Eisgewinnungs-Perioden 1864/65, 1865/66 und 1866/67 unter der Bedingung genehmigt, daß dieses ausschließende Recht der Staatsverwaltung, beziehungsweise dem Mauthgefälls-Aerar gewahrt bleibe und der Magistrat bei dessen Ausübung nur als Mandatar des Aerars angesehen werden soll.

2. Die Zutheilung der Wasserstrecken für die Eisgewinnung, die Amtshandlungen bezüglich ihrer Verpachtung, die Einhebung der Pachtschillinge und die Aufsicht über die Eisgewinnung bleiben der Kommune Wien, rücksichtlich dem Magistrate überlassen und es haben sich hierbei die Organe der Finanz-Verwaltung nicht zu betheiligen.

3. In Folge vorstehender Bestimmung ist die bisherige Amtswirksamkeit des k. k. Verzehrungssteueramtes (Wasseramts) Rossau bezüglich der Einhebung einer Gebühr von der Eisgewinnung im Donaukanale als mit dem Beginne der schon für die Eisgewinnung im Winter 1864/65 in Wirksamkeit getretenen neuen Einrichtung für den unter Z. 1 bezeichneten Zeitraum erloschen anzusehen.

4. Die Hälfte des aus der Verpachtung der Eisgewinnung einfließenden Brutto-Erträgnisses ist vom Magistrate an die Finanz-Bezirks-Kasse in Wien abzuführen und von dieser für das Wassermauthgefälle als Gebühr für die Eisgewinnung in Empfang zu stellen.

Die Modalitäten der Ausmittlung und der Abfuhr dieses Aerial-Antheiles am Brutto-Erträgnisse sind durch Einvernehmen zwischen der Finanz-Bezirks-Direktion und dem Magistrate festzustellen und von ersterer im Wege der Finanz-Landes-Direktion zur Kenntniß des k. k. Finanzministeriums zu bringen.

5. Im Laufe des Solarjahres 1867, längstens bis Ende Mai, hat die Finanz-Landes-Direktion sich über die fernere Aufrechthaltung oder Aenderung der vorstehenden Bestimmungen gutächtlich zu äußern.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. März 1865, B. 9774, Mag. B. 39.038.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 148

erschien am 25. August 1865.

495.

Note des k. k. Central-Camtes

vom 24. Februar 1865, B. 2302, Mag. B. 31.490,

die Entrichtung der Perzentualgebühren bezüglich der von der Kommune zur Straßenerweiterung angekauften Realitäten betreffend.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Staatsministerium bezüglich der von der Kommune Wien zur Erweiterung von Straßen angekauften Realitäten mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1864, B. 57.588, anzuordnen befunden, daß der Kommune nur die Hälfte der gesetzlichen Perzentualgebühren vorzuschreiben und auch von derselben sofort einzuhoben sei.

Sobald die Demolirung von Gebäuden und die Herstellung der Area, welche zur Straßenerweiterung bestimmt wurde, erfolgt ist, steht es der Gemeinde zu, von dem dieser Area verhältnißmäßigen Theile des Ablösungspreises die Gebühren-Restituzion anzusprechen.

496.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juli 1865, B. 27.404, Mag. B. 98.390,

die sanitätspolizeilichen Obduktionen der im k. k. Krankenhause „Rudolf-Stiftung“ Verstorbenen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 10. Juli 1865, B. 13.194, bewilliget, daß die in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ sich ergebenden sanitätspolizeilichen Obduktionen in Zukunft in derselben durch den dortigen Profektor unter den, für derlei Obduktionen im Wiedner Krankenhause mit dem Erlasse vom 28. September 1863, B. 14.644 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1863, S. 147) festgesetzten Bedingungen vorgenommen werden.

497.

Kundmachung des Magistrates

vom 19. Juli 1865, B. 85.441,

mehrere Aenderungen der über die Regelung der öffentlichen Passage in Wien erlassenen Verordnung enthaltend.

Die k. k. Statthalterei fand laut Dekretes vom 26. Juni 1865, B. 21.231, mehrere Aenderungen der die Regelung der öffentlichen Passage in Wien betreffenden Statthalterei-Verordnung vom 13. September 1863 B. 34652 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1863, S. 140) eintreten zu lassen, welche hiemit zugleich mit den Vorschriften dieser letzteren Verordnung kundgemacht werden:

1. Das Aushängen der Waaren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, daß die ausgehängten Waaren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums in keiner Weise gefährden. Dieselben dürfen daher vom Erdboden bis zur Höhe von sieben Schubem nicht mehr als sechs Zoll und über diese Höhe von sieben Schubem nicht mehr als Einen Schuh über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waaren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.
2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waaren wird die Zeit bis 9 Uhr Morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für die Stadt und die Vorstädte bestimmt.
3. Das Aufstellen der Waaren auf der Straße wird jedoch aus Passagerücksichten unbedingt verboten.
4. Das Verbot des Befahrens der Trottoirs mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.
5. Das Aufladen der Waaren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dieses jedoch nicht ausführbar erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als Einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslokalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne aller Beirung der freien Passage geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Das verbotene Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Kollen auf der Straße wird strenge geahndet.

6. Die in der Stadt und den Vorstädten zu verwendenden Streifwägen dürfen keine größere Länge als von 18 Schubem, die Räder nur eine Geleisbreite von höchstens 4 Schubem, die Deichsel höchstens eine Länge von 12 Schubem und die Achsen von 5 Schubem erhalten.
7. Die Verwendung der sogenannten beflügelten Wägen wird aus Passagerücksichten für die innere Stadt nicht gestattet.
8. Die Streifwägen müssen längstens binnen eines Zeitraumes von 3 Jahren von der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet auf die vorgeschriebenen Dimensionen gebracht werden.

Zur Erleichterung der Kontrolle sind diese Wägen zu numeriren und zwar mittelst Ziffern, welche an der Rückseite der Tragbäume eingebrannt werden.

Diese Anordnung bezüglich der Dimensionen und der Numerirung hat auf die Last- und Frachtwägen keine Anwendung.

Die vorerwähnte Numerirung hat das städtische Zimentirungsamt nach vorausgegangener Abmessung über Anmeldung unentgeltlich vorzunehmen.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) geahndet werden.

498.

Kundmachung des Magistrates

vom 1. August 1865, B. 95.966,

die Numerirung der Fleischwägen betreffend.

Zur Handhabung der Vorschriften über die Sicherheit der Passage und zum Zwecke der Sicherung der Amtshandlungen in den Fällen der Uebertretung dieser Vorschriften wird in Folge Gemeinderath-Beschlusses vom 24. März 1865, Z. 5930, mit Zustimmung der k. k. Statthalterei vom 13. Juli 1865, Z. 22.771, die Numerirung der innerhalb der Linien Wiens verkehrenden Fleischwägen der Fleischhauer, Stechviehfleischer, Fleischselcher und Gastwirthe eingeführt und zu diesem Zwecke Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 1. Oktober 1865 an dürfen bei den Fleischhauern, Stechviehfleischern, Fleischselchern und Gastwirthen zum Verkehre innerhalb der Linien Wiens nur solche Fleischwägen verwendet werden, welche gehörig numerirt sind.
2. Jeder Fleischwagen ist mit einer vom städtischen Oberkammeramte bestimmten Numer an zwei Seiten und zwar vorn rechts und links vom Kutscherfisse in der Art zu bezeichnen, daß die Numer auch in einer dem Zwecke der Numerirung angemessenen Entfernung leicht lesbar ist. An den eigentlichen Fleischwägen mit einem aus Brettern konstruirten Kasten ist daher die Numer ober dem unteren Leiterbaume, an den Leiterwägen aber, auf welchen Fleisch, Häute, Unschlitt u. s. w. verführt werden, sowie an den sogenannten Steirerwägen der Wirthe, Selcher und Stechviehfleischer am unteren Leiterbaume anzubringen.
3. Diese Numerirung wird mittelst weißer auf schwarzen Blechtäfelchen geschriebenen Zahlen gegen Erlag der Aufschreibgebühr von 52½ kr. ö. W. für einen Wagen, vom städtischen Oberkammeramte durch Befestigung der Numerntäfelchen an den bezeichneten Stellen vorgenommen.
4. Bei dem Gebrauche der erwähnten Wägen ist dafür zu sorgen, daß die Numerntäfelchen stets vollkommen sichtbar sind und in keiner Weise verdeckt werden.
5. Im Uebrigen haben bezüglich der Numerirung der Fleischwägen die für das Lohnfuhrwerk bestehenden Vorschriften zu gelten.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) geahndet werden.

499.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. August 1865, B. 3052, Mag. B. 107.843,

mit welchem einige Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden in Erinnerung gebracht werden.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 7. August 1865, B. 3739, wird dem Magistrate zur Erzielung der möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die nach den bisherigen Wahrnehmungen nicht immer beachtete Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, B. 11.420 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1859, S. 177) in Erinnerung gebracht, wornach gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, in den in der bezogenen Verordnung sub 2, a, b, c erwähnten Fällen eine Berufung an die Zentralstelle nicht stattfinden hat.

Insoferne derartige gesetzlich unzulässige Rekurse dortorts behufs der weiteren Vorlage überreicht werden sollten, so ist diese Vorlage unter Berufung auf die obige Vorschrift ohne Weiteres abzulehnen und die Partei in diesem Sinne zu verständigen. Auch wird künftig auf die Einhaltung der sub 3 der gedachten Verordnung gesetzlich bestimmten Fristen zur Einbringung von Rekursen strenge zu sehen sein.

A n h a n g.

Nach erfolgter Prüfung der Steueramts-Rechnungen ist dem n. ö. Landes-Ausschusse für jedes Jahr ein absonderter Ausweis für den Landes- und für den Grundentlastungs-Fond vorzulegen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 29. Mai 1865, B. 8045, Mag. B. 71.340.)

Mit der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 44) wurde das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der fürstlich Neufßschen Regierung jüngerer Linie, bezüglich der Legalisirung von Urkunden bekannt gegeben.

In Zukunft ist mit den vierteljährigen Steuergebahrungs-Uebersichten jedesmal in absonderter Beilage auch eine summarische Nachweisung über die in der abgelaufenen Berichtsperiode zur Anwendung gekommenen Exekuzionsmittel nach den einzelnen Steuergattungen der k. k. Finanz-Landes-Direktion vorzulegen.

(Aus dem Erlasse der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 14. Juni 1865, B. 12.441, Mag. B. 78.749.)

Dem von den Handeltreibenden des politischen Amtsbezirkes Hernals gestellten Ansuchen um Ausscheidung aus den betreffenden Wiener Genossenschaften wurde gegen

dem Folge gegeben, daß die Ausgeschiedenen, welche sämtliche Kaufleute, Krämer, Kleinverschleißer und Südfrüchthändler des genannten politischen Amtsbezirkes umfassen, eine vereinigte Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1865, B. 23.355, Mag. B. 85.468.)

Mit der Ministerial-Erklärung vom 23. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 41) wurde das für alle Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung, bezüglich der Legalisirung von Urkunden bekannt gegeben.

Einer Zwiebackerzeugerin wurde mit Rücksicht auf die herrschende Uebung und in Anbetracht des Umstandes, daß Zwieback nicht so sehr unter die Leckerbissen, als vielmehr unter die Nahrungsmittel zu rechnen ist, im Rekurswege die Bewilligung zur Austragung des selbsterzeugten Zwiebackes von Haus zu Haus innerhalb des Gemeinde-Bezirkes Wien ertheilt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1865, B. 23.566, Mag. B. 86.779.)

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß mehrere k. k. Bezirksämter bei Gelegenheit des Einschreitens um Verlängerung der Hausfrist, den Hausirern unter Abnahme des Hausstrappasses oder des Hausirbüchels Zertifikate mit der Berechtigung zum einstweiligen Betriebe des Hausirhandels ertheilen und dadurch mehrere Unzukömmlichkeiten herbeiführen, wurde auf die genaue Befolgung der Bestimmungen des §. 7 des Hausirpatentes vom 4. Sept. 1852 aufmerksam gemacht.

Durch die Beobachtung des gesetzlichen Vorganges wird die Abnahme des Hausirbüchels, somit auch die Ausfertigung eines Zertifikates vermieden und den durch Mißbrauch der letzteren entstehenden Unzukömmlichkeiten vorgebeugt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1865, B. 22.257, Mag. B. 94.566.)

Die Ausscheidung der Zwilchsäcke-Erzeuger, der Battamacher und der Baumwollabfall-Streicher aus der Genossenschaft der Tapezierer und das Verbleiben der Ausgeschiedenen außer dem Verbande einer Genossenschaft wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1865, B. 25.204, Mag. B. 92.404.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Juli 1865 (R. G. B. Nr. 57) wurde das zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der Regierung der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei getroffene Uebereinkommen in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Deserteurs, Konfiskationsflüchtlinge und Wagabunden kundgemacht.

Mit den Ministerial-Erklärungen vom 7. und 9. August 1865 (R. G. B. Nr. 61 u. 64) wurden die für alle Königreiche und Länder des österreichischen Staates wirksamen Uebereinkommen mit der herzoglich Anhalt'schen Regierung wegen gewisser Erleichterungen bei der Legalisirung von öffentlichen oder amtlich beglaubigten Urkunden und mit der großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung bezüglich der Legalisirung von Urkunden bekannt gegeben.

Mit der Verordnung des Staatsministeriums, der ungarischen, kroatisch-slawonischen und siebenbürgischen Hofkanzlei vom 10. August 1865 (R. G. B. Nr. 66) wurde der Beitritt der landgräflich-hessischen Regierung zu dem zwischen mehreren Regierungen des deutschen Bundes zu Stande gekommenen Uebereinkommens wegen Verpflegung erkrankter, und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen bekannt gemacht.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben Sich mit der U. h. Enschließung vom 31. Juli 1865 bewogen gefunden:

1. Allen Personen, welche wegen einer durch die Presse begangenen und von Amtswegen verfolgten strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden sind, die Strafe aber entweder noch nicht angetreten oder noch nicht vollständig abgehüßt haben, die verhängte Strafe oder den Rest derselben mit Einschluß des ausgesprochenen Kauzionsverfalles nachzusehen;
2. Allerhöchst seinen Justizminister zu ermächtigen, daß er die sogleiche Einstellung aller wegen derlei strafbaren Handlungen anhängigen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen veranlasse.

Auf Personen, welchen nebst den durch die Presse begangenen auch noch andere strafbare Handlungen zur Last liegen, findet die sub 1. erteilte Strafnachsicht keine, die sub 2. erteilte Ermächtigung nur in Bezug auf das Pressdelikt Anwendung.

Dieser U. h. Gnadenakt schließt auch die Aufhebung aller Rechtsfolgen strafgerichtlicher Urtheile wegen durch die Presse begangener und von Amtswegen verfolgter strafbarer Handlungen in sich.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 3. August 1865, Z. 3665, zur Wissenschaft und was die Aufhebung der Rechtsfolgen betrifft, zur Darnachsichtung in eintretenden einschlägigen Fällen in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1865, Z. 3003, Mag. B. 127 844.)

Die in dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1858, Z. 20.737 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1858, S. 72) enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Räumung der Urathskanäle innerhalb der Linien Wiens wurden mit dem Beifügen neuerdings verlautbart, daß in allen Fällen, wo die Räumung eines Kanales bei Tag unerläßlich nothwendig erscheint, vorerst ein Erlaubnißschein bei der k. k. Polizeibehörde oder bei dem Stadtbauamte einzuholen ist; daß ferner es insbesondere auch Pflicht der Hauseigenthümer und deren Stellvertreter ist, die Räumung der Hauskanäle zur unerlaubten Zeit nicht zu gestatten und daß endlich in den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen gegen die Schuldtragenden in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) vorgegangen werden wird.

(Aus der Kundmachung des Magistrates vom 14. August 1865, B. 104.199.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 149

erschien am 20. Oktober 1865.

500.

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion

vom 18. September 1865, B. 33.598, Mag. B. 124.160,

die Stempel-Behandlung der Gewerbs-Anmeldungen betreffend.

Die k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlasse vom 30. Juni 1865, B. 13.598 angeordnet, daß künftighin Gewerbsanmeldungen ohne Beibringung der entfallenden Stempelgebühr von Seite der Partei nicht mehr zu Protokoll zu nehmen sind, widrigenfalls gegen den betreffenden magistratischen Beamten Amt gehandelt werden müßte.

501.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 29. September 1865, B. 4275, Mag. B. 88.600,

die Anweisung des Quartiergeldes für die Lehrer an den Kommunal-Lehranstalten betreffend.

In Zukunft ist bei allen Besetzungen von Lehrer-Stellen, bei welchen der Gehaltsbezug vom 1. Oktober beginnt, auch das bewilligte Quartiergeld vom vorhergehenden Michaeli-Termine angefangen zu beziehen.

502.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 29. September 1865, B. 3560, Mag. B. 71.430,

die Reorganisation des Straßensäuberungswesens in den Vorstadt-Bezirken betreffend.

Der Gemeinderath hat folgende, auf die Reorganisation des Straßensäuberungswesens abzielende Beschlüsse gefaßt, welche vom 1. November 1865 an in den Vorstadtbezirken genau zu beobachten sind:

1. Der Beginn und die Zeit der Reinigung der Straßen ist nach dem Bedürfnisse der einzelnen Bezirke dem Ermessen der Bezirksvorsteher zu überlassen.

Die Hauptreinigung der Hauptstraßen soll jedoch in der Regel Morgens 8 Uhr beendet sein.

2. Die Oberaufsicht des Straßensäuberungsgeschäftes ist eine besondere Obliegenheit der Bezirksausschüsse.

Zur leichteren Führung der Aufsicht wird jeder der acht äußeren Bezirke in Sektionen getheilt und zwar: der II., III. und IX. Bezirk in je acht,

der IV., V. und VI. Bezirk in je sechs,

der VII. und VIII. Bezirk in je fünf Sektionen.

Die Verwendung der Arbeiter geschieht parthienweise und ist die Wochenliste für jede Parthie von den fungirenden Bezirksausschüssen zu unterfertigen.

3. In jedem Bezirke sind zwei Aufseher zu bestellen, welchen die Ueberwachung des Arbeiterpersonales und die Erstattung des Rapportes in allen straßenpolizeilichen Angelegenheiten obliegt.

Der erste dieser Aufseher ist in den 4 Wintermonaten mit täglich 1 fl. 30 fr. und in den 8 Sommermonaten mit täglich 1 fl. 10 fr.; der zweite mit täglich 1 fl. ohne Unterschied der Jahreszeit zu entlohnen, und ist dieser Taglohn auch an Sonn- und Feiertagen auszubahlen.

Beide Aufseher sind mit einem zweckmäßigen, dem Publikum leicht erkennbaren Abzeichen zu versehen, welches sie ohne Unterschied ihrer Dienstverrichtungen während der ganzen Arbeitszeit zu tragen haben.

4. Das Institut der Parthieführer ist mit je acht für den II., III. und IX. Bezirk und mit je sechs für den IV., V. und VI. Bezirk, dann mit je fünf für den VII. und VIII. Bezirk durchzuführen.

Die Parthieführer sind mit täglich 70 fr. zu entlohnen und haben auf diesen Taglohn auch an Sonn- und Feiertagen Anspruch, wenn sie an diesen Tagen zur Arbeit wirklich verwendet werden.

5. Während die Aufseher bei der großen Ausdehnung ihrer Inspektions-Bezirke an der Arbeit einen persönlichen Antheil nicht nehmen können, haben die Parthieführer die Verpflichtung, an der Arbeit selbst persönlich und kräftig mitzuwirken, durch ihre eigene Thätigkeit die Arbeiter zum Fleiße anzueifern, diesen die geschickte Handhabung der Straßenreinigungs-Werkzeuge zu erklären und auf die Werkzeuge ein strenges Augenmerk zu halten.

6. Für die einzelnen acht äußeren Bezirke wird als Regel folgende Anzahl von Tagelöhnern bewilligt und zwar:

für den II. Bezirk 60 Tagelöhner,	für den VI. Bezirk 49 Tagelöhner,
" " III. " 77 "	" " VII. " 52 "
" " IV. " 59 "	" " VIII. " 39 "
" " V. " 49 "	" " IX. " 67 "

Diese Arbeiter sind mit täglich 63 fr. zu entlohnen.

7. Was die Abladepläze für Roth und Straßenkehricht anbelangt, so wird bei dem Umstande, als nur in zwei Bezirken solche Abladepläze vorhanden sind und der Magistrat ohnehin

bereits beauftragt ist, für die Ausmittlung solcher Plätze nach Möglichkeit zu sorgen, dieser Auftrag hiermit lediglich erneuert und in Erinnerung gebracht.

8. Die Disposition über das zu leistende Säuberungsfuhrwerk wird mit Ausnahme der dringendsten Fälle ganz in die Hände der Bezirksvorsteher gelegt.

Die Mitwirkung der Bezirksausschüsse besteht darin, daß sie auf Grund ihres Nothwendigkeitsbefundes über das zu leistende Fuhrwerk schriftliche Anweisungen mit Bezeichnung der bezüglichen Straßen und Plätze ausstellen, die Bezirksvorsteher haben das Fuhrwerk durch ihr Visum auf der Anschaffung zu effectuiren.

Bei normalen Witterungsverhältnissen ist der zweitheilige Kobisch zu verwenden, wovon der Parthieführer des Verladungsplatzes das Weibl und der Fuhrmann das Mandl führt; an jedem Abend hat der Parthieführer seinen Kobischtheil in der Bezirkskanzlei abzugeben, wo der letzte Einschnitt mit Tinte markirt wird.

Die verzeichneten Fuhren sind mit Berufung auf die Bestellung, mit Bezeichnung der Fuhrwerksleistung und der Nummer des Kobisches täglich in das Fuhrwerks-Journal einzutragen, die Weibeln haben über die Nacht in der Bezirkskanzlei unter Verschuß zu bleiben und dürfen erst am nächsten Morgen wieder dem Parthieführer übergeben werden.

Wenn ein Kobisch vollgeschnitten ist und der Fuhrmann die Quittung über die geleisteten Fuhren zur Bestätigung produziert, so hat letzterer auch die Mandeln in der Bezirkskanzlei abzugeben.

Der an die städtische Buchhaltung zu leitenden Quittung ist ein Auszug aus dem Fuhren-Journal anzuschließen.

Bei großen Schneefällen kommt der dreitheilige Kobisch in Verwendung, wovon der Fuhrmann das Mandl, der Parthieführer auf dem Aufladepolge das eine und der Tagelöhner auf dem Ablerungsplage das andere Weibl zu führen hat und wobei das vorbesprochene Verfahren beizubehalten ist.

503.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 29. September 1865, B. 5113, Mag. B. 96.365,

bezüglich der Dippelböden und Dachstühle bei städtischen Bauführungen.

Der Gemeinderath hat, um die größtmögliche Sicherheit bei der Legung der Dippelböden und der Herstellung des Dachstuhles bei städtischen Bauführungen rücksichtlich der Güte der Dauerhaftigkeit und des vollkommenen trockenen Zustandes des dabei zu verwendenden Holzes zu erzielen und die Kommune vor eventuellem Schaden zu bewahren, die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das sämmtliche, zu einer städtischen Bauführung gelieferte und bei derselben zu verwendende Dippelböden- und Dachstuhlholz ist vor der Verwendung zu prüfen und mittels Brenneisen zu bezeichnen.

2. Die Kollaudirung durch die bezügliche Kommission hat jedoch erst nach der Auflegung beziehungsweise Aufstellung stattzufinden.

3. Der Zimmermeister hat vor der Beschüttung zu Protokoll zu geben, daß die Dippelbäume nach der erfolgten Auflegung vollkommen trocken, die zu verwendende Mauererschütt gleichfalls qualitätsmäßig trocken befunden wurden, und daß bezüglich der Vermauerung der Dippelbäume mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen wurde.

A n h a n g.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit dem Erlasse vom 24. Mai 1865 Z. 6727 eröffnet, daß, nachdem der Verlassenschaftsmasse eines auswärtigen Diplomaten nach allgemeinen juristischen Grundsätzen ebenso wie der Person des Erblassers die extraterritoriale Eigenschaft zukommt, wie auch nicht minder gemäß dem bestehenden völkerrechtlichen Gebrauche die hinterlassenen Familienglieder eines auswärtigen Missions-Chefs, soferne sie nicht hierlands ihr Domizil aufschlagen, sondern nur bis zur Auflösung des Hausstandes hier verweilen, als extraterritoriale Personen zu betrachten sind, — weder der Verlassenschaftsmasse noch der hinterlassenen Familie die Entrichtung der Zinskreuzsteuer auferlegt werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1865, Z. 21.364, Mag. B. 75.811.)

Damit in der Folge der Verkauf von gepfändeten Gegenständen von Seite des Restanten nicht straflos ausgehe, hat die k. k. Finanz-Landes-Direktion um die Verfügung ersucht, daß bei Pfändungen das Siegel stets auf dem mit Beschlagnahme belegten Objekte in Gegenwart des Eigenthümers angebracht und derselbe auf die Folgen aufmerksam gemacht werde, als sonst im entgegengesetzten Falle der Magistrat für die Steuer haftend ist.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 15. Juli 1865, Z. 13.245, Mag. B. 106.752.)

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 6. August 1865, Z. 15.454, wurden über Ersuchen des k. k. Kriegsministeriums die k. k. Bezirksämter und der Magistrat angewiesen in Fällen, wo von Militärpersonen die Nachweisung der Heimathszuständigkeit nothwendig erscheint, sich nicht an die jeweilige Zivilbehörde, beziehungsweise an die betreffende Gemeinde-Vertretung, sondern an das nächste Militär-Stationen- oder das zuständige Ergänzungs-Bezirks- und eventuell an das Landes-General-Kommando zu wenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1865, Z. 31.110, Mag. B. 113.537.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 16. August 1865, Z. 3569, Mag. Z. 47.571, bezüglich der Behandlung der Schulgeldrestanten an den Kommunal-Mittelschulen angeordnet, daß die an den Staatsgymnasien bestehende Uebung, wornach jeder Schüler, welcher mit der Bezahlung des Schulgeldes im Rückstande blieb, unnachlässig spätestens in der ersten Hälfte des vierten Monats des Semesters vor der Klassifikation ungeprüft entlassen wird, auch an den Kommunal-Realgymnasien und an den Kommunal-Realschulen eingeführt werde.

Die Genossenschaft der Brunnenmeister und Pflasterer wurde aufgelöst und daraus zwei für sich bestehende Genossenschaften, nämlich jene der Brunnenmeister und der Pflasterer gebildet. Die Leichgräber, welche bisher mit der genannten vereinigten Genossenschaft verbunden waren, wurden aus derselben ausgeschieden und außer jedem Genossenschaftsverbande belassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. August 1865, B. 30.866, Mag. B. 111.933.)

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Juli 1865, B. 3234, ist bei sämtlichen Bauten auf die zweckentsprechende Anbringung der Rinnen an den Balkons Bedacht zu nehmen.

Das Stadtbauamt wurde demnach angewiesen, im Einvernehmen mit den Gemeinderaths-Ausschüssen und den Gemeinde-Bezirks-Vertretungen mit thunlicher Beschleunigung eine Revision sämtlicher in Wien bestehender Balkons vorzunehmen, jene Balkons bekannt zu geben, welche entweder gar keine oder eine für die Passanten un Zweckmäßige Wasserablauffrinne haben, und zugleich die Vorschläge beizufügen, wie den vorgefundenen Gebrechen abgeholfen werden könne.

In der Folge ist jedoch gleich bei Anbringung der Balkons für die Herstellung solcher Rinnen Sorge zu tragen, sowie auch bei Schneefällen auf die sorgfältige Hinwegschaffung der Schneemassen von den Balkons zu dringen.

(Magistrats-Verordnung vom 19. August 1865, B. 22.970.)

Dem Traiteur im hiesigen k. k. Polizei-Gefangenhause wurde das Recht zuerkannt, hinsichtlich der Ausspeisung der magistratischen Arrestanten, dann der Schüblinge und Zwänger die Vergütung nach dem Durchschnittspreise des hinteren Rindfleisches anzusprechen, und es erhielt daher auch das städtische Marktkommissariat im Nachhange zu dem Auftrage vom 7. Juli 1865, B. 70.323 (s. Verordn.-Blatt, Jahrg. 1865, S. 83) die Weisung, in die Fleischpreis-Zertifikate für die Verpflegung der städtischen Arrestanten und der Schüblinge und Zwänger nebst dem Durchschnittspreise des Rindfleisches im Allgemeinen auch den Durchschnittspreis des hinteren Rindfleisches einzustellen.

Der von diesem Traiteur erhobene Anspruch auf den höchsten Rindfleischpreis wurde aber neuerdings als ganz unbegründet zurückgewiesen und demselben nun ausdrücklich bedeutet, bei Ausspeisung der magistratischen Arrestanten, Schüblinge und Zwänger keine andere Rindfleischgattung als die oben bezeichnete zu verwenden.

(Aus der Magistrats-Verordnung vom 9. September 1865, B. 103.997.)

Zur Evidenzhaltung des Generalplanes von Wien genügt, wenn die den Bauwerbern erteilten Baukonsense sammt den dazu gehörigen Plänen, wie dies früher und zwar bis Ende November 1864 regelmäßig geschehen ist, periodisch von drei zu drei Monaten an die k. k. Wiener Baukommission eingesendet werden, wogegen die abgesonderten Anzeigen über erteilte Baubewilligungen zu unterbleiben haben.

(Erlaß der k. k. Wiener Baukommission vom 11. September 1865, B. 198, Mag. B. 121.909.)

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 15. September 1865, Z. 3240, Mag. Z. 4574, angeordnet, daß bei Offertauschreibungen für die Lieferung von hydraulischem Kalk auch auf das spezifische Gewicht desselben Rücksicht zu nehmen ist.

Das k. k. Staatsministerium fand im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bezüglich der Behandlung der Stellungspflichtigen im Auslande, insbesondere im türkischen Reiche und dessen souveränen Fürstenthümern, es der nach den verschiedenen Verhältnissen der Länder und des vorkommenden Falles erfolgenden Bestimmung der k. k. Landesstelle anheim zu stellen, ob dieselbe von dem im P. 3 des §. 2 des Amtsunterrichtes für die k. k. Stellungs-Kommissionen im Auslande (Beil. 16 d. N. U. z. S. G. G.) enthaltenen Rechte Gebrauch machen, und den Paßlosen vor die ausländische Stellungs-Kommission vorfordern lassen wolle, oder ob die k. k. Landesstelle es für nothwendig findet, einen solchen unter Androhung der Behandlung nach dem Auswanderungsgesetze vor die heimatische Stellungs-Kommission zu berufen.

Bei Unthunlichkeit der Abschiebung in die Heimat hat jedenfalls ein Begehren in dieser Richtung zu unterbleiben.

Die letztere Alternative kann gegenwärtig, nachdem zwischen Oesterreich und den vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei das im R. G. = Bl. 57 — 1865 (s. Verordn. = Blatt Jahrg. 1865, S. 89) veröffentlichte Uebereinkommen in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Deserteurs, Konfiskationsflüchtlinge und Vagabunden am 6. Juni 1865 zu Stande gekommen ist, auch gegenüber der sich in diesen Fürstenthümern aufhaltenden Militärpflichtigen ohne Anstand ausgeübt werden.

Uebrigens wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 24. Februar 1864, Z. 3261 (s. Verordn. = Blatt Jahrg. 1864, S. 22) bekannt gegebene Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Gesandtschaften und Konsularämter im Auslande in Sachen der Heeresergänzung, insbesondere der Bestätigung der Dienstesuntauglichkeit der sich in ihrem Amtsbereiche aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen von dem k. k. Ministerium des Aeußern im Einvernehmen mit den politischen Zentralstellen und mit dem k. k. Kriegsministerium auch auf die k. k. Vertretungsbehörden im türkischen Reiche in und außer Europa ausgedehnt worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. September 1865, Z. 35.164, Mag. Z. 127.474).

Das k. k. Finanz-Ministerium hat sich zu Folge Erlasses vom 17. September 1865, Z. 44.496, bestimmt gefunden, zu gestatten, daß mit der Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände der Fabriksbesitzer aus der abweichend von dem früheren Verfahren erfolgten abgesonderten Besteuerung ihrer Fabriksniederlagen in Wien, bis auf weitere Weisung inne gehalten werde.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 22. September 1865, Z. 20.263, Mag. Z. 126.685.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 150

erschien am 25. November 1865.

504.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. September 1865, B. 32.214, Mag. B. 133.652,

über die Herabsetzung der Verpflegsdauer der an der Wiener Findelanstalt untergebrachten Findlinge.

Laut Staatsministerial-Erlasses vom 17. August 1865, B. 16.298, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 10. August 1865 die Herabminderung der Verpflegsdauer für die an der Wiener Findelanstalt untergebrachten Findlinge auf sechs Jahre zu gestatten geruht.

Die hiesige k. k. Findelhaus-Direktion wurde daher beauftragt, jene Findlinge, welche statutenmäßig nach dem erstreckten Normalalter den Heimatsgemeinden zur weiteren Verpflegung zu übergeben sind, wenn dieselben das sechste Lebensjahr vollstreckt haben, nunmehr ungesäumt aus der Verpflegung der Anstalt zu entlassen, und den betreffenden Gemeinden zu obigem Behufe zuzuweisen und sich hienach auch in Zukunft genau zu benehmen.

505.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion

vom 9. Oktober 1865, B. 39.683, Mag. B. 136.980,

die Bestrafung des Wegwerfens glimmender Cigarren u. dgl. betreffend.

In Berücksichtigung der höchst beklagenswerthen Folgen, welche der Unfug des Wegwerfens glimmender Cigarren, Zündhölzchen und Fidibusse auf der Straße und anderen gangbaren Orten für die körperliche Sicherheit der Passanten haben kann, wird über Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. September 1865, B. 36.025, zur künftigen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben, daß die dawider Handelnden der gesetzlichen Ahndung nach §§. 335 und 431 II. Thl. St. G. B. werden unterzogen werden.

506.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 10. Oktober 1865, B. 21.515 (bekannt gegeben mit der Note der k. k. Steueradministration vom 22. Oktober 1865, B. 7059, Mag. B. 140.609),

die Steuerbehandlung der Niederlagen betreffend.

Zufolge der Erweiterung der Gewerbsrechte, welche den Gewerbstreibenden durch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 zu Theil geworden ist, hat das Finanz-Ministerium in Beziehung auf die Frage der Steuerbehandlung der Niederlagen, welche von Fabriksbesitzern außer dem Standorte ihrer Fabriken unterhalten werden, mit dem Erlasse vom 7. März 1862, B. 42.925 (Verord. Blatt Jahrg. 1862 S. 63) bemerkt, es sei hierbei an dem Grundsätze festzuhalten, daß jedes Gewerbe an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei.

Nach den an das k. k. Finanz-Ministerium gelangten Daten ist diese Weisung so aufgefaßt worden, daß auch jede, außer dem Stande einer steuerpflichtigen Unternehmung befindliche Zweig- und Hilfsanstalt derselben als ein selbstständiges Steuer-Objekt zu betrachten und für sich zu besteuern sei, und es wurden hiedurch insbesondere die Beschwerden von Inhabern der in Wien befindlichen Niederlagen auswärtiger Fabriken gegen die abgesonderte Besteuerung dieser Niederlagen hervorgerufen.

Eine solche abgesonderte Besteuerung würde aber laut Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1865, B. 45.277, den Grundsätzen des Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetzes widersprechen, nach welchen die dort bezeichneten Gewerbs- und Handelsunternehmungen überhaupt, also mit Einschluß ihrer Hilfs- und Zweiganstalten die Gegenstände dieser Steuern bilden und sie vermöchte auch durch das Interesse des Steuer-Verars nicht gerechtfertigt zu werden, indem dieses nur die Berücksichtigung aller auf den Ertrag eines Unternehmens einwirkenden Faktoren bei der Bemessung der Steuer für dasselbe fordert. Es kann daher auch die in den Beschwerden bestrittene abgesonderte Steuerbemessung für die Niederlagen auswärtiger Fabriken in Wien insofern nicht aufrecht erhalten werden, als diese Niederlagen, worüber nach Beschaffenheit der Umstände die nöthigen Erhebungen zu pflegen sind, in der That nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, und nicht nach ihren Geschäftsverhältnissen, indem sie z. B. auch mit fremden Erzeugnissen Handel treiben, als selbstständige Handels-Unternehmungen erscheinen.

Mit Bezug auf die durch den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 17. September 1865, B. 47.496, verfügte, mit der Verordnung der k. k. österr. Finanz-Bezirks-Direktion vom 22. Sept. 1865, B. 20.263 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1865 S. 96) bekannt gegebene Sistirung der Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände der Fabriksbesitzer aus der abweichend von den früheren Verfahren erfolgten abgesonderten Besteuerung ihrer Fabriks-Niederlagen in Wien wird nun die k. k. Steuer-Administration beauftragt, über die oben erwähnten Beschwerden nach der gegenwärtigen Belehrung das Amt zu handeln.

507.

Verordnung des k. k. österr. Ober-Landesgerichtes in Wien

vom 11. Oktober 1865, Z. 17.294, Mag. Z. 140.960,

womit für die Stadt Wien und deren Vorstädte, dann für die sämtlichen in dem Sprengel der k. k. Bezirksämter Schwechat, Hiesing, Sechshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften die Termine zur Kündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten abgeändert werden.

Nachdem laut der Erlässe des k. k. Justizministeriums vom 25. August 1864, Z. 7568, und 13. September 1865, Z. 8220, Seine k. k. Apost. Majestät mit den a. h. Entschliessungen vom 19. August 1864 und 10. September 1865 allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ober-Landesgerichte anheim gegeben werden dürfe, über den Antrag auf Aenderung der in dem ganzen Umfange des Polizeibezirkes Wien bestehenden Termine zur Kündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten zu entscheiden, so wird im Einverständnisse mit der k. k. n. ö. Statthalterei folgende Anordnung erlassen:

Die Termine zur Kündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten werden für die Stadt Wien und deren Vorstädte, dann für die sämtlichen in dem Sprengel der k. k. Bezirksämter Schwechat, Hiesing, Sechshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften dahin abgeändert, daß an die Stelle der bisherigen Termine zu Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli für die Zukunft und zwar in Ansehung der Kündigung der Termine

	vom 1. bis einschließlich	14. Februar,
" 1. "	" "	14. Mai,
" 1. "	" "	14. August,
" 1. "	" "	14. November;

in Ansehung der Räumung die Termine

	vom 1. bis einschließlich	12. Februar,
" 1. "	" "	12. Mai,
" 1. "	" "	12. August,
" 1. "	" "	12. November

eines jeden Jahres, und zwar:

der Februar-Termin an die Stelle des bisherigen Lichtmeß-Termines,

der Mai-Termin an die Stelle des bisherigen Georgi-Termines,

der August-Termin an die Stelle des bisherigen Jakobi-Termines,

der November-Termin an die Stelle des bisherigen Michaeli-Termines

zu treten haben.

Diese Anordnung hat mit dem nächsten Georgi-Termin 1866 und rückichtlich mit dem nun an dessen Stelle tretenden Termine am 1. Mai 1866 in Wirksamkeit zu treten, und wird zugleich festgesetzt, daß da, wo in bereits bestehenden oder bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung zu errichtenden schriftlichen oder mündlichen Miethverträgen die Aufkündigungs- oder Räumungs-Termine für die dieser Verordnung unterliegenden Objekte auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- und Michaeli-Termin bestimmt worden sind, diese Bestimmung von dem Zeitpunkte der

Wirksamkeit dieser Verordnung an, für die an die Stelle dieser Termine tretenden obangeführten Termine zu gelten habe.

Dem zu Folge werden die Verordnungen des k. k. österreichischen Ober-Landesgerichtes vom 25. Jänner 1859, Landes-Gesetzblatt, II. Abth. Nr. 1, und vom 13. September 1859, Landes-Gesetzblatt, II. Abth. Nr. 11, zur Vermeidung einer bloß theilweisen Abänderung, vom 1. Mai 1866 angefangen ihrem ganzen Inhalte nach außer Kraft gesetzt und haben an deren Stelle für die Stadt Wien und deren Vorstädte, dann für die sämtlichen, in dem Sprengel der k. k. Bezirksämter Schwechat, Sieking, Seeshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften von diesem Tage an nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältniß besteht oder eingegangen wird, gelten in der innern Stadt Wien halbjährige, in den Vorstädten Wiens und in den obgenannten Ortschaften vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der innern Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartale), in den Vorstädten Wiens aber und in den obgenannten Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartale) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Ausziehetermin, so daß, wenn z. B. im Mai-Termine (II. Quartale) aufgekündet wurde, die Wirkung der Aufkündigung in der innern Stadt erst im November-Termine (IV. Quartale), in den Vorstädten Wiens aber und in den obgenannten Ortschaften im August-Termine (III. Quartale) einzutreten hat.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schicklichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miethé für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemietheten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

A n h a n g.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß in Zukunft bei Zufristung älterer (Erwerb- und Einkommensteuer-) Reste die Nachweisung der rechtzeitig eingeleiteten Exekution geliefert oder der Schuldtragende an deren Unterlassung namhaft gemacht werde.

(Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 8. Februar 1865, B. 772, Mag. B. 21.884.)

Anlässlich der vorgekommenen Anzeige, daß an Hausirer, deren Hausirpaß und Erwerbsteuerschein abgelaufen ist, Geleitscheine, Vorweise und Zertifikate aus gefertigt werden, mit welchen sie ohne erneuerten Hausirschein längere Zeit herumziehen und Geschäfte treiben; — ferner, daß Hausirer zwar mit Hausirbüchern, nicht aber mit Erwerbsteuerscheinen versehen erscheinen, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 12. September 1865, Z. 11.731, dem Magistrate die genaue Beobachtung der Hausirvorschriften und das Verbot der Ausstellung von Interimszertifikaten mit der Weisung eingeschärft, bei Ausfertigung von Hausirpässen die Hausirer auf die Nothwendigkeit, die Erwerbsteuerscheine vorzuweisen, aufmerksam zu machen, wobei auch die Anordnungen des Hofkammerdekretes vom 13. Mai 1814, Z. 646 (Regierungs-Erlaß vom 24. Mai 1814, Z. 14.442) und des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. Oktober 1822, Z. 26.317 (Prov. Ges. S. Z. 1822, Nr. 241) in Erinnerung gebracht wurden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1865, Z. 35.883, Mag. B. 127.477.)

Das k. k. Staatsministerium hat in Betreff der Untersuchung der aus dem Auslande kommenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse mit dem Erlasse vom 20. Juli 1865, Z. 10.088, eröffnet, daß die Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. April 1844, Z. 9986 (Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1844, Z. 25.195), dann die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, Z. 3075, und vom 22. Dezember 1855, Z. 26.359 (Regierungs-Verordnungen vom 19. Dezember 1848, Z. 46.898 und vom 4. Jänner 1856, Z. 59.994), vollkommen ausreichende Anhaltspunkte für die Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der gedachten Artikel bieten.

Dem Magistrate wurde sonach die strenge Handhabung der oben erwähnten Erlässe empfohlen und demselben die Republikzierung obiger Anordnungen, wenn sie für nothwendig erachtet wird, überlassen.

Eine Abschrift des Ministerial-Erlasses vom 22. Dez. 1855, Z. 26.359 wurde angeschlossen. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1865, Z. 28.726, Mag. B. 129.563.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat zu Folge Erlasses vom 6. September 1865, Z. 39.589, rücksichtlich der mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 14. Juni 1865, Z. 12441, (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1865, S. 88), gleichzeitig mit den vierteljährigen Steuerabschreibungs-Uebersichten vorzulegenden Nachweisungen über die in der abgelaufenen Berichtsperiode in Anwendung gebrachten Exekutionsmittel bemerkt, daß dieselbe bloß nach den Unterabtheilungen

- a) für die Grund-Urbarial- und Hausklassensteuer,
- b) für die Erwerb- und Einkommensteuer,
- c) für die Hauszinssteuer und

d) im Ganzen aller Steuergattungen einzurichten seien, worüber die Steuerorgane zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges mit dem Beifügen zu belehren sind, daß jedesmal nur die Ergebnisse des bezüglichen Quartals auszuweisen und sonach die Daten des Vorquartales nicht zu übertragen seien, und daß die Rubrik „Gesamtbetrag der betriebenen Steuerrückstände“ selbstverständlich die in dem bezüglichen Quartale betriebenen Rückstände aus früheren Jahren und an der Schuldigkeit des laufenden Jahres vereint zu umfassen habe.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 26. September 1865, Z. 19.393, Mag. B. 131.326.)

Zufolge Statthaltereierlasses vom 29. September 1865, B. 34.777, Mag. B. 132.401, sind künftighin die auf die Reinigung und Bestreuung des Trottoirs zur Winterszeit bei Schneefall und Glätteis bezüglichen Respizirungen in den Wiener Vorstadtbezirken, wie es bereits in der inneren Stadt gehandhabt wurde, gemeinschaftlich von Beamten des Stadtbauamtes und der Bezirks-Polizei-Kommissariate vorzunehmen, und es werden die bezüglichen Uebertretungsfälle dem Magistrate zur Strafsamtsbehandlung zugewiesen.

Der Gemeinderath hat diesen Statthaltereierlass laut Beschlusses vom 24. d. M., B. 6060, mit dem Bedenken zur Kenntniß genommen, daß bei den erwähnten Respizirungen auch ein Bezirksausschuß zu interveniren hat.

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. September 1865, B. 17.061, unter gleichzeitiger Bestimmung, daß für die in der 1. Klasse der Wiener Gebäranstalt geborenen Kinder bei der Aufnahme in die n. ö. Findelanstalt die mit 308 fl. 75 kr. bemessene Tage einzubeheben ist, die Findelaufnahmestage der 2. Klasse von 120 fl. auf 140 fl., jene der 3. Klasse von 60 fl. auf 80 fl. und jene der 4. Klasse von 25 fl. auf 35 fl. zu erhöhen befunden.

Vorstehende Bestimmung tritt mit 1. November 1865 in Wirksamkeit.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1865, B. 37.476, Mag. B. 133.651.)

Ueber das Einschreiten mehrerer hiesiger Tischler hat die k. k. Statthalterei gestattet, daß auf den fünf Wiener Friedhöfen hölzerne Grabkreuze in der Höhe von vier Schuh im Ganzen, d. i. mit Einrechnung des in die Erde zu versenkenden Theiles und mit einer Breite des Querstückes von einem und einem halben Schuh errichtet werden.

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß diese Maße in keiner Weise überschritten werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1865, B. 35.618, Mag. B. 137.602.)

Vom 1. Oktober 1865 angefangen, wurde für die Aufnahme der in deutscher Sprache zu verlautbarenden amtlichen, gebührenfreien und zahlungspflichtigen Kundmachungen das in Pest neu erscheinende Blatt „Hungaria“ bestimmt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1865, B. 3721. P., Mag. B. 135.520.)

In Zukunft sind alle jene Konten und Quittungen, welche den Betrag von eintausend Gulden ö. W. überschreiten und bis zum Dienstag einer jeden Woche eingereicht worden sind, am Mittwoch Morgens um 9 Uhr dem Oberkammeramte im Summarbetrage von der Buchhaltung bekannt zu geben, von dieser zu adjustiren und am Freitag dem Präsidium zur Unterschrift vorzulegen.

Nach geschener Bidirung von Seite des Präsidiums sind dieselben sogleich dem Oberkammeramte zuzustellen, damit dieses in die Lage versetzt werde, die erforderlichen Summen in Bereitschaft zu halten.

Alle nach dem Dienstag eingelangten Konten und Quittungen, welche den Betrag von eintausend Gulden ö. W. überschreiten, können erst in der nächsten Woche zur Auszahlung gelangen, so daß von nun an der Samstag der alleinige Zahlungstag für die in Rede stehenden Konten und Quittungen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Oktober 1865, B. 6234, Mag. B. 142.442.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 151

erschien am 23. Dezember 1865.

508.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Mai 1865, B. 19.722, Mag. B. 71.191,

die Gebühr bei der Anschreibung an ein verkäufliches Gewerbe betreffend.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat über die Vorstellung einer Parthei gegen die anlässlich ihrer Anschreibung an das ihr eingeaantwortete verkäufliche Weinschankgewerbe erfolgte Aufrechnung einer Gebühr von 2 Prozent des Einlagswerthes dieses Gewerbes die Berechtigung des Magistrates zur Abnahme einer solchen Gebühr jedoch nur mit $1\frac{2}{3}$ Prozent des Einlagswerthes anerkannt.

Der Gemeinderath hat über den vom Magistrate erstatteten Bericht zu Folge Erlasses vom 10. November 1865, B. 4292, genehmigt, daß im vorliegenden wie in künftigen Fällen $1\frac{2}{3}$ Prozent des Einlagswerthes als Gebühr aufzurechnen sind.

509.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. Oktober 1865, B. 57.300, Mag. B. 141.713,

den Handel und Verschleiß mit künstlich nachgeahmten natürlichen Mineralwässern betreffend.

Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiß hat das k. k. Staatsministerium veranlaßt, mit dem Erlasse vom 24. September 1865, B. 16.293, auf das in Folge a. b. Entschliebung vom 2. November 1847 erlassene Hofkanzlei-Dekret vom 11. November 1847, B. 37.869, aufmerksam zu machen.

Das k. k. Staatsministerium hat hiebei insbesondere hervorgehoben, daß keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten künstlichen Mineralwässern nicht angekündigt werden darf.

Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel,

Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden.

Die Konzession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verlässliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen, und ist in dem Verleihungs- Dekrete ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohne weiteres den Verlust der Konzession zur Folge haben würde.

Die genaue Einhaltung der Konzession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen, und ist jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden.

510.

Kaiserliche Verordnung

vom 6. November 1865 (R. G. B. Nr. 116),

betreffend die Auslassung der Paßrevisionen an den Gränzen des Reiches.

Wirksam für das ganze Reich.

Um dem Personenverkehre in Meinem Kaiserreiche eine weitere Erleichterung zuzuwenden, finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, anzuordnen, wie folgt:

1.

Die im Punkte 1 Meiner Verordnung vom 9. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 31) auf die Gränzen des Staatsgebietes beschränkten Paßrevisionen haben auch dort im Allgemeinen sofort zu entfallen.

2.

Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer verbunden, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

3.

Meinen betheiligten Ministern und Hofkanzlern bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, die Widrigung der Pässe an den Reichsgränzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Gränzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise wieder einzuführen.

4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die betreffenden Zentralstellen betraut.

511.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. November 1865, B. 44.069, Mag. B. 159.259,

mit welchem die zu mehreren Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze erlassenen Erläuterungen und Weisungen bekannt gegeben werden.

Das k. k. Staatsministerium hat unterm 12. November 1865, B. 20.237, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium über die von den politischen und militärischen Landesbehörden

erstatteten, die Heeresergänzung des Jahres 1865 betreffenden Hauptberichte nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Mit Bezug auf den Absatz 3 der Staatsministerial-Berordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1864, S. 21), werden die gemischten Befreiungs-Kommissionen ermächtigt und verpflichtet, in Fällen, wo dieselben gegründete Zweifel an der Richtigkeit der Erkenntnisse auf offenkundige Untauglichkeit oder an den Grundlagen dieser Erkenntnisse haben, die erforderlichen Erhebungen selbst zu veranlassen.

2. Unter den im §. 13 aa des H. E. G. angeführten Brüdern, welche, weil sie im Heere dienen, bei der Frage über die Militärbefreiung ihres einzigen Bruders außer Betrachtung zu kommen haben, sind auch die k. k. Offiziere zu verstehen, dagegen die auf Wartgeld fort-dienenden Bewerber um Stellvertreterposten, und die stillschweigend von Jahr zu Jahr fort-dienenden Soldaten gleich den stellvertretend dienenden Soldaten, ferner die in der mexikanischen Armee dienenden Freiwilligen in Anrechnung zu bringen.

3. Die Bestimmungen des §. 20 des H. E. G. sind dahin auszulegen, daß bei Studienanstalten, wo Semestralprüfungen stattfinden, zum Nachweise für die Militärbefreiung bloß das letzte Semestralzeugniß als hinreichend anzunehmen ist, und daß die den Gymnasialschülern zugestandene Militärbefreiung erst von der 5. Klasse aufwärts gilt.

4. Die Bestimmung des Absatzes 8 der Ministerial-Berordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533, über die Zulässigkeit der Betheiligung von Militärärzten bei den Befreiungs-Kommissionen wird fortan aufrecht erhalten.

5. Bei der nach §. 42 A. U. zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit anzustellenden Berechnung sind die freiwillig Eingetretenen der 1. und 2. Altersklasse den Gestellten beizuzählen.

6. In genauer Vollziehung der Anordnung des §. 47 A. U. und zur Hintanhaltung übermäßiger Auslagen sind in der Regel nicht mehrere Stellungs-Kommissionen in jedem Ergänzungsbezirke zu aktivieren, als zur anstandslosen Beendigung des Stellungsgeschäftes innerhalb des jeweilig vorgeschriebenen Termines unbedingt nothwendig sind.

7. Bei Vorgeführten der ersten Altersklasse darf der Untauglichkeitsbeschluß nie auf immerwährende, sondern nur auf zeitliche Untauglichkeit lauten, bezüglich der in den höheren Altersklassen Stehenden wird die im Absätze 11 bekannt gegebene Bestimmung der Ministerial-Berordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533, über die Untauglichkeitsbeschlüsse erneuert. Die Anordnung des Absatzes 12 der bezogenen Verordnung über die Fassung von Tauglichkeitsbeschlüssen mit Stimmenmehrheit bleibt bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

8. In denjenigen Fällen, wo auf Grund der Staatsministerial-Berordnung vom 11. Dezember 1862, Z. 14.534 (Nachtrags-Berord. z. H. E. G. Nr. 141), eine Nachstellung von Geistlichen, Ordensmitgliedern, Professoren oder Staatsbeamten stattfinden sollte, darf, wenn denselben dieser Befreiungstitel bereits vor der Amtshandlung der Befreiungs-Kommission für jene Heeresergänzung, bei welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet war, zustand, die Löschung derselben aus der Liste der Nachzustellenden, einverständlich zwischen der politischen und militärischen Landesstelle, von Fall zu Fall verfügt werden.

9. Militärpflichtige, welche sich bei der Behörde ihres Aufenthaltsortes um die Verlängerung der Paßdauer oder um die Bewirkung der Stellung im Requisitionsweg melden, oder bezüglich deren die Heimathsbehörde innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Reisedokumentes ent-

weder um dessen Heimsendung oder um die Stellung im Requisitionswege ansucht, sind nicht als paßlos zu behandeln.

10. Vorgekommene Beschwerden über die nicht rechtzeitige Zusendung der in dem Absätze 6 der Ministerial-Berordnung vom 3. Jänner 1863, Z. 25.591, erwähnten Auszüge aus den Verzeichnissen der Fremden machen es nothwendig, die genaue Handhabung jener Anordnung den Unterbehörden hiemit in Erinnerung zu bringen.

11. Mit Bezug auf die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. November 1858, Z. 19.018 (Nachtrags-Verord. z. S. E. G. Nr. 152), werden die Stellungsbehörden und die Seelsorger darauf aufmerksam gemacht, daß die ämtlichen Bescheinigungen über eine in der 1. Altersklasse erhaltene Befreiung nur dann als Deckung für die Bornahme einer gesetzlichen Eheschließung in der 2. Altersklasse angesehen werden dürfen, als diese Altersklasse nicht aufgerufen worden ist, weil außerdem, da nach §. 27 des S. E. G. alle Befreiungstitel nur für jene Heeresergänzungen gelten, für welche sie erlangt worden sind, die Wirksamkeit obiger Bescheinigungen für die Bornahme der Trauung erloschen sein würde.

A n h a n g.

Nachdem das k. k. Bezirksamt Klosterneuburg laut Note vom 20. September 1865, Z. 2168, Mag. Z. 125.736, zur Vereinfachung der ämtlichen Geschäftsführung mit dem Magistrate das Uebereinkommen getroffen hat, daß die von dem Letzteren erlassenen Requisitionen wegen Eintreibung von rückständigen Steuern von den im dortigen Amtsbezirke wohnenden, aber zum hiesigen Steueramte steuerpflichtigen Partheien, welche vom Magistrate bisher an das k. k. Bezirksamt Klosterneuburg, von diesem aber erst an die Gemeinde-Vorstände gesendet wurden, in Zukunft unmittelbar an die Vorstände der betreffenden Gemeinden zur Effektuirung gesendet werden, so erhielten die betreffenden Gemeinde-Vorstände den Auftrag, derlei von dem Magistrate einlangende Requisitionen unweigerlich anzunehmen, dem darin enthaltenen Ersuchen um Eintreibung rückständiger Steuern mit allem Eifer und Beschleunigung zu entsprechen und die erhobenen Steuer-Rückstände unmittelbar an das Steueramt des Magistrates gegen Empfangsbestätigung abzuführen. In dem Falle aber, als die Einhebung der rückständigen Steuern ohne Exekution nicht effektuirt werden könnte, oder sich sonstige Hindernisse bei der Einhebung ergeben sollten, welche von dem Gemeinde-Vorstande selbst nicht behoben werden können, sind die Requisitionen des Magistrates sammt der Relazion über das bestehende Hinderniß der Einhebung dem k. k. Bezirksamte mit aller Beschleunigung zu dem Ende vorzulegen, damit von diesem das Erforderliche verfügt werden könne.

Diesem Uebereinkommen sind auch die k. k. Bezirksämter Sechshaus, Hiezing und Fernalß laut der Zuschriften vom 2., 10. und 21. November 1865, Z. 12.526, 11.675 und 10.683, Mag. Z. 149.531, 150.372 und 158.989 konform beigetreten.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 11. September 1865, Z. 38.349, angeordnet, daß künftighin schon auf Grundlage des die angezeigte Leerstehung konstatirenden ersten Befundes die Abschreibung des entfallenden Zinssteuerbetrages sogleich, selbstver-

ständig mit dem Vorbehalte verfügt werde, daß bei jeder angezeigten und im Wege des Reambulirungsbesundes konstatarnten, mittelweise eingetretenen Wiedervermiethung die entsprechende Steuervorschreibung, eventuell die Amtshandlung wegen allfällig unterlassener Anzeige der Wiedervermiethung vorgenommen werde.

Ferner wurde angeordnet, daß die Zinssteuer-Abschreibungs-Uebersichten von der k. k. Steueradministration an die Kommune Wien stets einzeln nach Stadt- und Vorstadtbezirken zu übergeben sind, um hiedurch die weiteren Amtshandlungen der städtischen Buchhaltung nicht durch Zuwarten bis zur Abfertigung des ganzen Steuerbezirkes Wien unnöthig zu verzögern.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 5. Oktober 1865, B. 6765, Mag. B. 135.983.)

Um die nach den bestehenden Normen zum Ersatze von uneinbringlichen Spital-Verpflegskosten berufenen Personen, Körperschaften und Fonde vor empfindlichen Ueberbürdungen zu wahren, und den häufigen Schwierigkeiten, welche sich bei der Hereinbringung obiger Ersätze ergeben, vorzubeugen, fand das k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 26. September 1865, B. 19.197, in Erinnerung zu bringen, daß bei der Aufnahme von Kranken in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, die mit der Ministerial-Berordnung vom 4. Dezember 1856, B. 26.641, vorgeschriebenen Vorsichten strengstens zu beachten sind.

Die unter die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, daß sie eine behördliche Mitwirkung bei Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht benöthigen.

Bei der Geltendmachung des Ersatzanspruches wird jede Verzögerung zu vermeiden sein, und sind die k. k. politischen Behörden bei den nicht als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannten Krankenhäusern und Spitälern in keiner Weise verpflichtet, für die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten irgend eine Sorge zu tragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1865, B. 37.774, Mag. B. 139.485.)

Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 28. September 1865, B. 19.140, ist das zu Pakrac in Slavonien errichtete Spital für Syphilitische als allgemeine öffentliche Krankenanstalt im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 4. Dezember 1856, B. 26.641, erklärt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Oktober 1865, B. 37.777, Mag. B. 145.656.)

In den für die neu ernannten Lehrer an den Kommunal-Realschulen und Realgymnasien auszufertigenden Anstellungsdekreten ist kein spezielles Lehrfach zu benennen, sondern sich der Formel zu bedienen: „Sie werden zum ordentlichen Lehrer an der —Realschule oder an dem —Realgymnasium ernannt und haben sich nach Maßgabe Ihres Lehrerbefähigungs-Zeugnisses bis zur gesetzlich bestimmten Stundenzahl verwenden zu lassen.“

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Oktober 1865, B. 6122, Mag. B. 135.320.)

Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 2. Oktober 1865, B. 9604, hat in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattfinden, sondern es sind diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegskosten zu decken.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1865, B. 3805, Mag. B. 147.192.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 3. November 1865, Z. 6376, Mag. Z. 132.595, angeordnet, daß im Sinne bereits gefaßter Gemeinderaths-Beschlüsse (s. Verord. Blatt Jahrg. 1865, S. 68) die Waarenmuster, welche bei Offertverhandlungen zur Sicherstellung der Material-Artikel als Grundlage zur Lieferung zu dienen haben, in allen städtischen Anstalten alljährlich durch neue qualitätsmäßige Muster zu ersetzen und zur Uebnahme der Material-Artikel Fachmänner aus dem Gemeinderathe beizuziehen sind.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 7. November 1865, Z. 3986, Mag. Z. 34.162, wurde genehmigt, daß bei Kommunalbauten in Zukunft nur geschwemmtes Floßbaumholz zu den Dypselböden zu verwenden ist, welche Bestimmung von nun an in alle Spezialbedingungen für Kommunal-Bauten aufzunehmen ist.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 16. Oktober 1865, Z. 12.761, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1866 in dem Betrage von 29.500 fl. ö. W. genehmigt worden. Da hiervon nur 5800 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1865, Z. 42.863, Mag. Z. 154.841.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 2. November 1865, Z. 10.562, genehmigt, daß die Gestattung zur Abhaltung von vorübergehenden Privat-Betversammlungen der Juden auf dem flachen Lande von den k. k. Bezirksämtern und im Wiener Polizeirayon von der k. k. Polizei-Direktion erteilt, hingegen aber die Bewilligung zur Errichtung ständiger Betgenossenschaften sowohl auf dem Lande, als in Wien der k. k. Statthalterei vorbehalten werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1865, Z. 42.577, Mag. Z. 152.971.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. Dezember 1861, Z. 3572 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1862, S. 53), sind zu Lokal-Augenscheins-Kommissionen wegen Errichtung von sanitätsgefährlichen oder die Umgebung belästigenden Betriebsanlagen stets auch Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise der Sanitätssektion desselben, beizuziehen und aus diesem Grunde immer die rechtzeitige Anzeige von Seite des Magistrates zu erstatten.

Nachdem aber zum Destern der Fall eingetreten ist, daß derlei Einladungen an den Gemeinderath von Seite des Magistrates in einem so kurzen Zeitraume erstattet wurden, daß die Verständigung nicht mehr an die einzelnen Gemeinderäthe gemacht werden konnte, so wurde der Magistrat aufgefordert, die Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft die Einladung zu solchen Kommissionen wo möglich wenigstens zwei Tage vor dem Tage der Lokal-Kommission an den Gemeinderath, beziehungsweise den Obmann der Sanitätssektion gelange.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. November 1865, Z. 6718, Mag. Z. 152.368.)

Vom 1. Dezember 1865 an, ist die Leitung des Wiener Baubezirkes dem Ingenieur Robert Funke übertragen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1865, Z. 4257, Mag. Z. 152.491.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

N^o 152

erschien am 30. Dezember 1865.

512.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 15. Dezember 1865, J. 4293,

mit welchem das Pensionsnormale für die Kommunal-Volksschullehrer in Wien genehmigt wird.

§. 1.

Die Lehrer an allen im Wiener Gemeindebezirke befindlichen Pfarrhaupt- und anderen Volksschulen, an welchen die Gemeinde das Lehrpersonal im Präsentationswege anstellt und aus eigenen Mitteln besoldet, so wie deren Witwen und Waisen werden vom Tage des heutigen Gemeinderaths-Beschlusses für pensionsfähig erklärt.

Die Gemeinde übernimmt sohin die Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Lehrer und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer nach den für die Kommunal-Beamten, deren Witwen und Waisen bestehenden Normen, insofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 2.

Die Pensionsfähigkeit der Lehrer und der Versorgungsanspruch ihrer Witwen und Waisen beginnt nach zehnjähriger, vom Tage der Anstellung ununterbrochen zurückgelegten Dienstleistung des Lehrers an einer der im §. 1 erwähnten Kommunal-Volksschulen. Die vor seinem Uebertritte auf eine Kommunal-Volksschule an anderen öffentlichen Schulen in Wien ununterbrochen vollstreckte Dienstzeit wird bei der Bemessung des Ruhegehaltes für voll, die an öffentlichen Schulen außer Wien ununterbrochen vollstreckte Dienstzeit zur Hälfte in Rechnung gebracht.

§. 3.

Die erlangte Pensionsfähigkeit vorausgesetzt, erhalten Lehrer (Unterlehrer), wenn sie vom Beginne ihres eilften bis zur Vollendung ihres fünfzehnten anrechnungsfähigen Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, ohne Unterschied ihres zuletzt genossenen Aktivitätsgehaltes, eine jährliche Pension von zweihundert Gulden. Behufs der Berechnung des Pensionsausmaßes vom Beginne des sechzehnten Dienstjahres des zu pensionirenden Lehrers (Unterlehrers) ist von seinem zuletzt genossenen Gehalte (mit Ausschluß aller Nebengebühren) die gedachte Pensionsbasis von zweihundert Gulden in Abzug zu bringen, der erübrigte Betrag in sechs gleiche Theile zu theilen

und sohin dem niedrigsten Pensionsfusse von zweihundert Gulden für jede fünfjährige Dienstzeit je ein solcher sechster Theil zuzuschlagen.

Oberlehrer erhalten unter Voraussetzung der erlangten Pensionsfähigkeit im Falle ihrer, während der Zeit vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres erfolgten Versetzung in den Ruhestand, eine Pension von jährlichen dreihundert Gulden. Behufs der Berechnung des Pensionsanspruches vom Beginne des sechzehnten Dienstjahres anfangend ist von dem zuletzt genossenen Gehalte (mit Ausschluß aller Nebengebühren) das für Oberlehrer festgesetzte geringste Pensionsausmaß von dreihundert Gulden in Abrechnung zu bringen, der erübrigte Betrag in sechs gleiche Theile zu theilen, und sohin für jede fünfjährige Dienstzeit vom Beginne des sechzehnten Jahres angefangen, der gedachten Pensionsbasis von dreihundert Gulden je eines dieser Sechstel zuzuschlagen.

Der Anspruch auf den vollen zuletzt bezogenen Aktivitätsgehalt (mit Ausschluß der Nebengebühren) als höchstes Pensionsausmaß erwächst sonach vom Beginne des einundvierzigsten Dienstjahres des Lehrers.

§. 4.

Nicht nur durch die Annahme des Anstellungs-, Beförderungs- oder Borrückungsdekretes, sondern schon durch die Bewerbung um eine Stelle an den im §. 1 gedachten Kommunal-Volksschulen erklärt der Lehrer, daß er die gegenwärtigen Versorgungs-Bestimmungen, rücksichtlich die hier bezogenen, für die städtischen Beamten geltenden Pensions-Normen für sich, seine Witwe und hinterlassenen Kinder — mit Ausschluß aller bezüglich der Versorgung der Volksschullehrer und insbesondere der dienstunfähigen Oberlehrer bisher bestandenen Normen — für allein zu Recht bestehend anerkenne; und es ist deshalb diese Folge der Entgegennahme des Dekretes, rücksichtlich der Bewerbung um eine Lehrerstelle sowohl in dem Dekrete, als auch in der Konkurs Ausschreibung ausdrücklich hervorzuheben.

§. 5.

Diejenigen dermaligen Oberlehrer, denen wegen hohen Alters oder aus anderen Ursachen ein Personalgehilfe oder Provisor auf Kommunal-Kosten beigegeben worden ist, oder deren Untauglichkeit zur ferneren Ausübung des Lehramtes bei der bevorstehenden Ausführung der Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Jänner 1863, Z. 2440, von der kompetenten Behörde mit Zustimmung der Gemeinde ausgesprochen wird, sind sogleich in den Ruhestand zu versetzen, und es ist ihnen, wenn sie gegenwärtig in der Gehaltsstufe jährlicher 840 fl. stehen, ohne Rücksicht auf ihre längere oder kürzere Dienstzeit, der volle Gehalt und ausnahmsweise als Ersatz für die Naturalwohnung eine Personalzulage von jährlichen 160 fl., sonach im Ganzen der Betrag von 1000 fl., wenn sie aber in der Gehaltskategorie jährlicher 630 fl. stehen, ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit ihr voller Gehalt und ausnahmsweise aus obigem Grunde eine Personalzulage von jährlichen 160 fl., sonach im Ganzen 790 fl. jährlich als Pension anzuweisen.

Diejenigen der vorgedachten Oberlehrer, welche unter Berufung auf allfällige Bestimmungen der politischen Schulverfassung oder die bisherige Uebung ihre fernere Belassung an der Schule in Anspruch nehmen, und die Versetzung in den Ruhestand ablehnen, haben zu gewärtigen, daß sie streng nach den Bestimmungen der angerufenen politischen Schulverfassung behandelt werden. Ihre Witwen und Waisen verlieren außerdem den Anspruch auf Versorgung nach den im ersten Paragrafe enthaltenen Bestimmungen.

Eine Einrückung dienstuntauglicher Oberlehrer in die neuorganisirten Gehaltsstufen, oder überhaupt eine Gehaltsvorrückung derselben ist unstatthaft.

§. 6.

Die übrigen bereits gegenwärtig angestellten Oberlehrer, welche im aktiven Lehrdienste verbleiben, erhalten bei der seinerzeitigen Versetzung in den Ruhestand, wenn sie derzeit in der ersten Gehaltskategorie jährlicher 840 fl. stehen, eintausend Gulden; wenn sie in der zweiten gegenwärtigen Gehaltskategorie jährlicher 630 fl. stehen, mindestens siebenhundert neunzig Gulden als jährlichen Ruhegehalt, sofern sich für letztere bei Berechnung des Pensionsausmaßes nach den Bestimmungen des §. 3 nach Maßgabe des letzten Aktivitätsbezuges und der Dienstjahre nicht ein höherer Betrag ergeben sollte.

Sie sind jedoch gehalten, schriftlich zu erklären, daß sie bezüglich der Art und Weise ihrer Versorgung bei eintretender Dienstuntauglichkeit die für die städtischen Beamten geltenden Versorgungs-Normalien und die gegenwärtigen Bestimmungen als allein maßgebend anerkennen.

Diejenigen der vorgedachten Oberlehrer, welche die Ausstellung dieser Erklärung ablehnen, sowie auch jene, welche nicht auf den bisher genossenen Bezug eines Antheiles an den Nachstundgeldern der Lehrer ihrer Schule in Gemäßheit des Gemeinderaths-Beschlusses vom 16. Jänner 1863 Verzicht leisten, sind von der Einrückung in die neuorganisirten Gehaltsstufen und von jeder Vorrückung ausgeschlossen, haben bei eintretender Dienstuntauglichkeit ebenfalls die strenge Behandlung nach den Bestimmungen der politischen Schulverfassung zu gewärtigen, und verwirken für ihre Witwen und hinterlassenen Kinder den Anspruch auf die den Lehrers-Witwen und Waisen im §. 1. zugesicherte Versorgung.

A n h a n g.

Mit der Note des n. ö. Landesauschusses vom 30. Oktober 1865, Z. 10.949, Mag. Z. 147.877, wurde das mit dem mährischen Landesauschusse getroffene Uebereinkommen in Betreff der Einführung einer neuen Schussroute über Lundenburg, Prerau, Weißkirchen und Olmütz bekannt gegeben.

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 14. November 1865, Z. 2306, Mag. Z. 162.080, die Instrukzion für den städt. Archivar genehmigt.

Die k. k. Wiener Bau-Kommission hat gegen die vom Magistrate bevormortete Unterabtheilung eines Gewölbes nichts zu erinnern und demselben in künftigen ähnlichen Fällen, wo es sich um keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Wiener Bauordnung handelt, die Konsensurtheilung zu überlassen befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1865, Z. 223, Mag. Z. 152118.)

Im Nachhange zu der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnung vom 20. Oktober 1865 (R. G. Bl. Nr. 106), womit die Militär-Befreiungstaxe für das Jahr 1866 in dem Betrage von 1000 fl. ö. W. festgestellt wurde, hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Zentral-Behörden zur Begegnung etwaiger Zweifel bestimmt, daß diejenigen, welche durch den

Tag-Erlag für das Jahr 1866 von der Pflicht zum Eintritt in's Heer sich zu befreien beabsichtigen, auch in dem Falle nur den Tagbetrag von 1000 fl. zu erlegen haben, wenn das Ende des (nach §. 7 der Stellvertretungs-Vorschrift) von der politischen Behörde zu bestimmenden Erlag-Termins, welcher jedoch für die Militärpflichtigen der zur bevorstehenden Heeresergänzung aufgerufenen fünf Altersklassen nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommission im heimathlichen Stellungsbezirke erstreckt werden darf, noch in das Jahr 1865 fällt. — Die für die Entlassung dienender Soldaten im Offertwege zu erlegenden Taxen sind in dem Falle, als die von der Landes-Militär-Behörde zu bestimmende 14tägige Erlagsfrist noch vor oder mit dem letzten Dezember 1865 abläuft, mit dem Betrage von 1200 fl., wenn dagegen diese 14tägige Erlagsfrist erst im Jahre 1866 abläuft, nur in dem Betrage von 1000 fl. zu entrichten.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1865, B. 43.488, Mag. B. 154.665.)

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 15. November 1865, B. 22.240, wurde das vielseitig in Uebung stehende Verfahren, wornach über die von der Militärstellung Ausgebliebenen jährlich eine oder mehrere Listen an andere Stellungsbehörden oder an die Landesstellen anderer Verwaltungsgebiete zur Kurrendirung unter ihren Unterbehörden versendet und sodann besondere Mittheilungen über zu Stande gebrachte derlei Individuen gemacht werden, als eine in der Regel zwecklose Maßregel abgestellt, dagegen angeordnet, das im §. 76 des Amtsunterrichtes zum H. E. G. vorgeschriebene Verfahren auf das Genaueste zu beobachten, in dessen Vollziehung Requisitionen wegen Ausforschung oder Zustandebringung solcher Ausgebliebenen an fremde Behörden nur von Fall zu Fall, nämlich und zwar unmittelbar an die Lokalbehörden dann zu richten sind, wo mehr oder weniger bestimmte Anhaltspunkte für die Vermuthung oder Kenntniß des Aufenthaltsortes des zu Requirirenden vorhanden sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1865, B. 44.182, Mag. B. 159.258.)

Da zur Bereitung der in der jüngsten Zeit in Handel gesetzten und unter dem Namen Pharao's Salonschlange bekannten pyrotechnischen Spielerei ein sehr heftiges Gift verwendet wird, und daher während des Verbrennens derselben sich gesundheitschädliche Dämpfe entwickeln und selbst der nach der Verbrennung zurückbleibende Rückstand giftig wirkt, so fand sich die k. k. Statthalterei aus öffentlichen Gesundheits-Rücksichten bestimmt, den Bezug, die Erzeugung und den Verkauf der sogenannten Pharao's Salonschlange zu verbieten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1865, B. 42.594, Mag. B. 154.666.)

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. B. Nr. 127) wurde das Gesetz über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich bekannt gegeben.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat die k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion entschieden, daß auch jene Kontribuenten, welche sich der Besteuerung entzogen haben, und nachträglich in die Besteuerung gezogen werden, zur Entrichtung des Anmeldestempels und eventuell der Gewerbetaxe verpflichtet sind.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 4. Dezember 1865, B. 8054, Mag. B. 166.048.)